



# Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einschliesslich seiner Forschungsanstalt Agroscope und einschliesslich seines Gestüts für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und dessen Ausführungserlassen sowie für statistische Dienstleistungen nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>3</sup>, die das BLW erbringt.

*Art. 3*

*Aufgehoben*

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

SR .....

<sup>2</sup> SR **910.11**

<sup>3</sup> SR **431.01**

*Ziff. 6.8*

|     |  |         |
|-----|--|---------|
|     |  | Franken |
| 6.8 | Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) | 50      |

*Ziff. 8, Titel, und Ziff. 8.5*

**8 Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>4</sup>**

|     |   |         |
|-----|---|---------|
| ... |   | Franken |
| 8.5 | Behandlung eines Gesuchs um Erneuerung oder Verlängerung einer bestehenden Zulassung für Futtermittelzusatzstoffe (Art. 31) | 400     |

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen  
Bundesrates:

...

Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



# Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 35 Abs. 7*

<sup>7</sup> Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.

*Art. 36 Abs. 2 Bst. a und 3*

<sup>2</sup> Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

- a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung: das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober;

<sup>3</sup> Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.

*Art. 37 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für die Bestimmung des Bestands an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln, Tieren der Pferde-, Schaf- und Ziegengattung sowie Bisons ist die Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode massgebend. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt.

<sup>1</sup> SR 910.13

*Art. 41 Abs. 3<sup>bis</sup> – 3<sup>ter</sup>*

<sup>3bis</sup> Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV<sup>2</sup>, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:

- a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;
- b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren.

<sup>3ter</sup> Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3<sup>bis</sup> nur, wenn dies sachgerecht ist.

*Art. 76*            Kantonale Sonderzulassungen

<sup>1</sup> Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.4, 1.7 und 2.6 schriftlich.

*Art. 76a*            Projekte zur Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge

<sup>1</sup> Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen für die Tierwohlbeiträge alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 74 und 75 und nach Anhang 6 abgewichen werden, sofern die Regelungen in Bezug auf das Tierwohl mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.

<sup>2</sup> Die Abweichungen bedürfen der Bewilligung des BLW.

*Art. 108 Abs. 3*

<sup>3</sup> Der Kanton berücksichtigt für Kürzungen nach Artikel 105 alle vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellten Mängel. Er kann die Kürzungen im folgenden Beitragsjahr vornehmen, wenn die Mängel nach dem 1. Oktober festgestellt wurden.

**Art. 115f** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2021

Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.

## II

Der Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Anhang Ziff. 3 und 4*

|   | Faktor<br>je Tier |
|---|-------------------|
| <b>3. Schafe</b>                              |                   |
| 3.1 Schafe gemolken                           | 0,25              |
| 3.2 Andere Schafe über 365 Tage alt           | 0,17              |
| 3.3 Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt      | 0,06              |
| 3.4 Lämmer bis 180 Tage alt                   | 0,03              |
| <b>4. Ziegen</b>                              |                   |
| 4.1 Ziegen gemolken                           | 0,20              |
| 4.2 Andere Ziegen über 365 Tage alt           | 0,17              |
| 4.3 Jungziegen über 180 Tage bis 365 Tage alt | 0,06              |
| 4.4 Zicklein bis 180 Tage alt                 | 0,03              |

## III

Die Anhänge 4, 6 und 8 werden gemäss Beilage geändert.

## IV

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 41 Absätze 3<sup>bis</sup> – 3<sup>ter</sup> und die Ziffer II treten am 1. Januar 2023 / 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 4*

(Art. 58 Abs. 1, 2, 4 und 9, 59 Abs. 1 sowie 62 Abs. 1 Bst. a und 2)

**Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen****A Biodiversitätsförderflächen***Ziff. 12.1.5–12.1.5c und 12.1.9–12.1.11*

- 12.1.5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.
- 12.1.5a Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen muss mindestens betragen:
- Kernobst- und Steinobstbäume, ohne Kirschbäume: 8 m
  - Kirschbäume: 10 m
  - Nuss- und Kastanienbäume: 12 m
- 12.1.5b Die Distanz der Bäume zu Wald, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie zu Gewässern muss mindestens 10 m betragen.
- 12.1.5c Die Distanz nach den Ziffern 12.1.5a und 12.1.5b gelten nicht für vor dem 1. Januar 2022 gepflanzte Bäume.
- 12.1.9 Bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine bedarfsgerechte Düngung.
- 12.1.10 Quarantäneorganismen nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018<sup>4</sup> und der Verordnung des WBF und UVEK vom 14. November 2019<sup>5</sup> zur Pflanzengesundheitsverordnung sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen zu bekämpfen.
- 12.1.11 Bäume mit Befall von *Erwinia amylovora* (Feuerbrand) oder Plum Pox Virus (Sharka) sind nicht anrechenbar und erhalten keine Beiträge

<sup>4</sup> SR 916.20

<sup>5</sup> SR 916.201

*Anhang 6*

(Art. 72 Abs. 3 und 4, 75 Abs. 1, 2<sup>bis</sup> und 3, 76 Abs. 1 sowie 115d Abs. 1)

## **Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge**

### **A Anforderungen für BTS-Beiträge**

*Ziff. 7.7 Bst. c*

Der Zugang zum AKB ist fakultativ:

- c. für Truten, Junghähne von Legehennenlinien und Küken für die Eierproduktion an den ersten 42 Lebenstagen.

## Anhang 8

(Art. 105 Abs. 1, 115a Abs. 1 und 2 sowie 115c Abs. 2)

**Kürzungen der Direktzahlungen***Ziff. 2.2.1*

2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

*Ziff. 2.2.4 Bst. b*

| Mangel beim Kontrollpunkt  | Kürzung           |
|--|-------------------|
| b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferzonen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15) | 5 Pte. pro Objekt |

*Ziff. 2.3.1*

2.3.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit der Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:

Summe der Punkte mal 100 Franken pro Punkt, mindestens jedoch 200 Franken und im Wiederholungsfall mindestens 400 Franken.

Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.

Bei einem erstmaligen Verstoss beträgt die Kürzung maximal 50 Punkte in jedem einzelnen der Buchstaben a–f. Bei besonders schwerwiegenden Fällen, wie einer groben Vernachlässigung der Tiere oder sehr vielen betroffenen Tieren, kann der Kanton die maximale Punktzahl angemessen erhöhen. Im Wiederholungsfall gelten keine maximalen Punktzahlen.

Die Punkte bei einem Mangel und die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

*Ziffer 2.3a***2.3a Luftreinhaltung**

2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.

Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.

| Mangel beim Kontrollpunkt   | Kürzung                              |
|---|--------------------------------------|
| a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2 <sup>bis</sup> )    | 300 Fr.                              |
| b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2 <sup>bis</sup> ) | 300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha |

*Ziff. 2.9.2*

2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.



# Verordnung über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung (Landwirtschaftsberatungsverordnung)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 136 Absätze 4 und 5 und 177 Absatz 1  
des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>1</sup> (LwG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

### Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. die Ziele und die Aufgaben:
  1. der gesamtschweizerischen Beratungszentralen;
  2. der Beratungsdienste der Kantone;
  3. der Beratungsdienste überregionaler oder gesamtschweizerischer Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind (Beratungsdienste von Organisationen);
- b. die Finanzhilfen an die Beratungszentralen und an Beratungsdienste von Organisationen;
- c. die Finanzhilfen für Beratungsprojekte und für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.

## 2. Abschnitt: Ziele und Aufgaben der Beratung

### Art. 2 Ziele der Beratung

<sup>1</sup> Die Beratung unterstützt die Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG in ihren Bestrebungen:

- a. gesunde Nahrungsmittel von hoher Qualität zu produzieren;

SR .....

<sup>1</sup> SR 910.1

- b. wettbewerbsfähig zu sein und sich dem Markt anzupassen;
- c. die natürlichen Ressourcen und die Landschaft zu erhalten;
- d. in der Entwicklung des ländlichen Raums eine aktive Rolle zu spielen;
- e. die Lebensqualität und die soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte zu fördern.

<sup>2</sup> Sie leistet namentlich einen Beitrag, damit die Landwirtschaft durch innovatives und unternehmerisches Verhalten die Wertschöpfung im ländlichen Raum zu steigern vermag.

<sup>3</sup> Sie fördert insbesondere:

- a. die berufliche Weiterbildung und die Persönlichkeitsentwicklung der Personen nach Artikel 136 Absatz 1 LwG;
- b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung;
- c. den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;
- d. die Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit anderen Sektoren im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums, der Lebensmittelsicherheit und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

<sup>4</sup> Sie berücksichtigt die agrarpolitischen Rahmenbedingungen und die regionalpolitischen Eigenheiten.

### **Art. 3** Koordination

Die Institutionen nach Artikel 1 Buchstabe a koordinieren ihre Aufgaben untereinander, um eine grösstmögliche Wirkung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft zu erreichen.

### **Art. 4** Aufgaben der Beratungszentralen

Die Beratungszentralen haben die folgenden Aufgaben:

- a. Sie erarbeiten und beurteilen Methoden für die Beratung und die Weiterbildung und stellen Grundlagen und Daten bereit.
- b. Sie führen Beraterinnen und Berater in ihren Beruf ein und bilden sie weiter.
- c. Sie arbeiten Informationen und Erkenntnisse aus Forschung, Praxis, öffentlicher Verwaltung, Märkten und Organisationen auf, stellen sie zusammen und verbreiten sie weiter. Sie entwickeln, vermitteln und vertreiben Dokumentationen und Hilfsmittel.
- d. Sie unterstützen die Beratungsdienste und weitere Organisationen in deren Organisations- und Teamentwicklung und bei innovativen Projekten.
- e. Sie fördern die Zusammenarbeit zwischen Forschung, Bildung, Beratung und land- und ernährungswirtschaftlicher Praxis und übernehmen dafür Netzwerkfunktionen.

**Art. 5** Agridea

<sup>1</sup> Die Agridea ist die gesamtschweizerische Beratungszentrale nach Artikel 136 Absatz 3 LwG.

<sup>2</sup> Sie ist als Verein organisiert. Mitglieder sind namentlich alle Kantone.

<sup>3</sup> Sie unterstützt insbesondere ihre Mitglieder und die Beratungsdienste der Kantone.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.

**Art. 6** Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen

<sup>1</sup> Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:

- a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
- b. Entwicklung des ländlichen Raums;
- c. Begleitung des Strukturwandels;
- d. nachhaltige Produktion;
- e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik und Ausrichtung auf den Markt;
- f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung.

<sup>2</sup> Sie arbeiten in folgenden Leistungskategorien:

- a. Beschaffung von Grundlagen und Daten;
- b. Information und Dokumentation;
- c. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen;
- d. Einzelberatung und Kleingruppenmoderation;
- e. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Prozessen;
- f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.

**Art. 7** Anforderungen an das Fachpersonal

Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen Qualifikationen aufweisen.

### 3. Abschnitt: Finanzhilfen

#### Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea

<sup>1</sup> Das BLW kann der Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 gewähren.

<sup>2</sup> Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags mit der Agridea geregelt. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe im Rahmen der durch das Parlament bewilligten Mittel, die Dauer der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung.

<sup>3</sup> Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und Mittelverwendung. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zu:

- a. den Geschäftsbericht;
- b. die Jahresrechnung;
- c. das Jahresbudget;
- d. das jährliche Tätigkeitsprogramm;
- e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele nach der Leistungsvereinbarung;
- f. ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm.

<sup>4</sup> Die Agridea kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Leistungen von Dritten beziehen.

#### Art. 9 Finanzhilfen für die Beratungsdienste von Organisationen

<sup>1</sup> Das BLW gewährt Finanzhilfen an Beratungsdienste von Organisationen, wenn sie:

- a. in mindestens einer ganzen Sprachregion oder gesamtschweizerisch tätig sind;
- b. in Spezialbereichen tätig sind, in denen die Agridea und die Beratungsdienste der Kantone nicht hauptsächlich tätig sind; und
- c. in Absprache mit der Agridea und den Beratungsdiensten der Kantone arbeiten.

<sup>2</sup> Es schliesst mit der Organisation einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die jährliche Berichterstattung. Die Organisation stellt dem BLW einen jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele nach dem Finanzhilfevertrag und über die Mittelverwendung zu.

#### Art. 10 Finanzhilfen für Beratungsprojekte

<sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Finanzhilfen für die Durchführung von Beratungsprojekten gewähren.

<sup>2</sup> Beratungsprojekte dienen der Entwicklung neuer Beratungsinhalte oder -methoden.

<sup>3</sup> Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die agrarpolitische Relevanz oder der zu erwartende Nutzen für die Praxis, die methodische Qualität des Vorgehens sowie die überregionale oder gesamtschweizerische Verbreitung der Resultate.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind nicht anrechenbar.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.

<sup>6</sup> Das BLW schliesst mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.

<sup>7</sup> Die Berichterstattung informiert über den Stand des Projekts und über die Mittelverwendung.

#### **Art. 11**            Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte

<sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Trägerschaften aus der Land- und Ernährungswirtschaft Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte gewähren.

<sup>2</sup> Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf Projekte zur regionalen Entwicklung nach Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe c LwG und Ressourcenprojekte Artikel 77 Buchstaben a und b LwG.

<sup>3</sup> Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind:

- a. die Ausrichtung der Projektziele, Teilziele, Handlungsschritte und der Zielgruppe auf die Anforderungen zur Entwicklung eines innovativen Projekts, insbesondere auf die Anforderungen der Projekte nach Absatz 2.
- b. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaften; und
- c. das Budget mit Eigenmittelnachweis der Trägerschaft.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent der Kosten für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken.

<sup>5</sup> Das BLW erlässt eine Verfügung.

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12**            Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Landwirtschaftsberatungsverordnung vom 14. November 2007<sup>2</sup> wird aufgehoben.

<sup>2</sup> [AS 2007 6215, 2015 1757, 2017 6105]

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr





# Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

## Agrareinfuhrverordnung, AEV

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

#### I

Die Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 20 Absätze 1–3, 21 Absätze 2 und 4, 24 Absatz 1, 177 und 185 Absatz 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup> (LwG), die Artikel 15 Absatz 2 und 130 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>3</sup> und die Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c sowie 10 Absätze 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986<sup>4</sup>,

#### *Art. 35 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 10 Kilogramm eingeführt werden.

#### *Art. 50*

#### *Aufgehoben*

#### II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 6 wird aufgehoben.

#### III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 916.01

<sup>2</sup> SR 910.1

<sup>3</sup> SR 631.0

<sup>4</sup> SR 632.10

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 1*

(Art. 1 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1, 7, 10, 13 Abs. 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1, 34 und 37 Abs. 3)

**Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten**

*Ziff. 2*

**2. Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Samen von Stieren**

Für die Einfuhr der aufgeführten Tiere ist eine GEB erforderlich. Ausnahmen sind in Artikel 31 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (TZV; SR 916.310) geregelt. Für die Einfuhr von Samen von Stieren ist keine GEB erforderlich.

...

*Der Tabellenkopf wird wie folgt geändert:*

| Tarifnummer | Zollansatz<br>[1] (CHF) | Anzahl Stück ohne GEB-Pflicht | (Teil-)Zollkontingent<br>(Nr) |
|-------------|-------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
|-------------|-------------------------|-------------------------------|-------------------------------|

*Der Eintrag der Tarifnummer 0511.1010 erhält die folgende neue Fassung:*

|           |                            |                   |    |
|-----------|----------------------------|-------------------|----|
| 0511.1010 | je Dose/Anwendungseinheit: | keine GEB-Pflicht | 12 |
|-----------|----------------------------|-------------------|----|

*Der Eintrag der Tarifnummer 0511.1090 wird gestrichen.*

Ziff. 4

**4. Marktordnungen Milch und Milchprodukte sowie Kasein***Die Bemerkung [4-4] wird gestrichen.**Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung:*

| Tarifnummer | Zollansatz<br>je 100 kg brutto<br>[1] (CHF) | Anzahl kg brutto<br>ohne GEB-Pflicht | (Teil-)Zoll-<br>kontingent<br>(Nr) | Ergänzungen |
|-------------|---|--------------------------------------|------------------------------------|-------------|
| 0401.1010   |   | 0                                    | 07.1                               |             |
| 0401.2010   |   | 0                                    | 07.1                               |             |
| 0401.4000   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0401.5010   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0401.5020   | <b>1340.00</b>                              | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.1000   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.2111   |   | 0                                    | 07.2                               |             |
| 0402.2120   | <b>1340.00</b>                              | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.2911   |   | 0                                    | 07.2                               |             |
| 0402.2920   | <b>1340.00</b>                              | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.9110   | <b>223.00</b>                               | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.9120   | <b>1340.00</b>                              | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.9910   | <b>223.00</b>                               | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0402.9920   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.1020   | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.1091   |   | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0403.9031   | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.9039   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.9041   | bT [4-1]                                    | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0403.9051   |   | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0403.9061   | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.9069   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.9072   | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.9079   | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0403.9091   | <b>18.00</b>                                | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0404.1000   | <b>170.00</b>                               | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0404.9011   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0404.9019   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0404.9081   |   | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0404.9099   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0405.1011   |   | 0                                    | 07.4                               |             |
| 0405.1091   |   | 0                                    | 07.4                               |             |
| 0405.2011   | bT [4-1]                                    | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0405.2019   |   | 0                                    | 07.3                               | [4-3]       |
| 0405.9010   |   | 0                                    | 07.4                               |             |
| 0406.1010   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.1020   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.1090   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.2010   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.2090   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.3010   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.3090   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.4010   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.4021   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.4029   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.4081   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.4089   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9011   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9019   |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |

| Tarifnummer  | Zollansatz<br>je 100 kg brutto<br>[1] (CHF) | Anzahl kg brutto<br>ohne GEB-Pflicht | (Teil-)Zoll-<br>kontingent<br>(Nr) | Ergänzungen |
|--------------|---|--------------------------------------|------------------------------------|-------------|
| 0406.9021    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9031    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9039    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9051    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07                                 |             |
| ex 0406.9051 | <b>50.00</b>                                | keine GEB-Pflicht                    | 07.5                               | [4-2]       |
| ex 0406.9051 |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9059    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07                                 |             |
| ex 0406.9059 | <b>50.00</b>                                | keine GEB-Pflicht                    | 07.5                               | [4-2]       |
| ex 0406.9059 |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9060    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9091    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 0406.9099    |   | keine GEB-Pflicht                    | 07.6                               |             |
| 3501.1010    | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 08                                 |             |
| 3501.9011    | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 08                                 |             |
| 3501.9019    | bT [4-1]                                    | keine GEB-Pflicht                    | 08                                 |             |

*Ziff. 13***13. Marktordnung Mostobst und Obstprodukte***Die Tabelle erhält die folgende neue Fassung:*

| Tarifnummer | Zollansatz<br>je 100 kg brutto<br>[1] (CHF) | Anzahl kg brutto<br>ohne GEB-Pflicht | Zollkontingente<br>(Nr) | Ergänzungen |
|-------------|---|--------------------------------------|-------------------------|-------------|
| 0808.1011   | <b>2.00</b>                                 | keine GEB-Pflicht                    | 20                      |             |
| 0808.3011   | <b>2.00</b>                                 | keine GEB-Pflicht                    | 20                      |             |
| 0808.4011   | <b>2.00</b>                                 | keine GEB-Pflicht                    | 20                      | [13-1]      |
| 2009.7111   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.7121   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.7910   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.8921   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.8931   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.8941   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.9011   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.9031   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.9041   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.9051   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.9071   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2009.9081   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2202.9921   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2202.9951   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2202.9971   |   | 0                                    | 21                      |             |
| 2206.0011   |   | 0                                    | 21                      |             |

Ziff. 15

## 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung

*Der Text vor der Tabelle erhält die folgende neue Fassung:*

Für die Einfuhr der mit [15-2] bezeichneten Erzeugnisse ist eine GEB nach den Bestimmungen des LVG (SR 531) erforderlich. Für die Einfuhr der anderen Erzeugnisse, einschliesslich Einfuhren aus Freizonen nach dem Reglement vom 22. Dezember 1933 über die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953) ist keine GEB erforderlich.

Einfuhren im Reiseverkehr sind in Artikel 47 geregelt.

Spezifische Vorschriften: Die Verteilung der Zollkontingente ist in den Artikeln 28–33 und die Festlegung der Zollansätze der betroffenen Tarifnummern in Artikel 4 beziehungsweise in Artikel 6 geregelt. Für die Tarifnummern aus dem 12. Kapitel des Zolltarifs bestehen keine spezifischen Vorschriften.

**[1]      Aufgeführt sind vom Generaltarif abweichende Zollansätze.  
          Im Gebrauchstarif [www.ares.ch](http://www.ares.ch) sind weitere anwendbare Zollansätze einsehbar.**

[15-1]    Der Zollansatz wird nach Artikel 6 festgelegt.

[15-2]    GEB-pflichtig ab 20 kg brutto nach den Bestimmungen des LVG

*Die folgenden Einträge erhalten die folgende neue Fassung:*

| Tarifnummer      | Zollansatz je<br>100 kg brutto<br>[1] (CHF) | Anzahl kg brutto<br>ohne GEB-Pflicht | Zollkontingent<br>(Nr) | Ergänzungen |
|------------------|---|--------------------------------------|------------------------|-------------|
| ...<br>1003.9041 | Anhang 2                                    | keine GEB-Pflicht                    | 28                     | [15-1]      |
| ...<br>1004.9021 | Anhang 2                                    | keine GEB-Pflicht                    | 28                     | [15-1]      |
| ...<br>1005.9021 | Anhang 2                                    | keine GEB-Pflicht                    | 28                     | [15-1]      |
| ...              |   |                                      |                        |             |



# Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. g<sup>bis</sup> und i*

- g<sup>bis</sup>. Befallszone:* Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;
- i. Pufferzone:* befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;

*Art. 16 Sachüberschrift, Abs. 1, 3, 3<sup>bis</sup> und 4*

### Befalls- und Pufferzonen

<sup>1</sup> Die Ausscheidung von Befallszonen erfolgt durch das zuständige Bundesamt nach Anhörung der zuständigen Dienste der betroffenen Kantone.

<sup>3</sup> Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Quarantäneorganismus sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäneorganismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.

<sup>1</sup> SR 916.20

<sup>3bis</sup> Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäneorganismus ergriffen werden müssen.

<sup>4</sup> Es veröffentlicht die Ausscheidung einer Befalls- oder Pufferzone im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf andere geeignete Weise.

*Art. 29a Abs. 1 Bst. a*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 34* Gleichwertige Massnahmen

Führen die Massnahmen eines Drittlandes zum gleichen phytosanitären Schutzniveau wie die Erfüllung der gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen und gewährleistet das Drittland im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit, dass die gleichwertigen Massnahmen erfüllt werden, so kann das zuständige Bundesamt die Gleichwertigkeit der Massnahmen des Drittlandes in einer Verordnung anerkennen.

*Art. 37 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> Der EPSD kann, sofern die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann, die Einfuhr von Waren nach den Artikeln 30 und 31 sowie von Waren, die die Voraussetzungen nach Artikel 33 nicht erfüllen, auf Gesuch hin zu folgenden Zwecken bewilligen:

- d. Erhaltung unmittelbar gefährdeter phytogenetischer Ressourcen;

*Art. 39 Abs. 4*

<sup>4</sup> Das WBF und das UVEK können die Einfuhr von Waren, von denen erfahrungsgemäss ein geringes phytosanitäres Risiko ausgeht, von der Pflanzenpasspflicht ausnehmen, wenn sie:

- a. in der EU von einer Privatperson via Post oder Kurierdienst verschickt werden; und
- b. in der Schweiz nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden.

*Art. 64 Abs. 3*

<sup>3</sup> Von der Meldepflicht ausgenommen sind Betriebe, die:

- a. ausschliesslich Waren, mit Ausnahme der unter Artikel 33 fallenden Waren, in kleinen Mengen direkt und ohne Fernkommunikationsmittel an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, welche die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden; oder
- b. zulassungspflichtig sind.

*Art. 77 Abs. 3 Einleitungssatz, 4 und 5*

<sup>3</sup> Er erteilt eine Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen für die im Gesuch bezeichneten Pflanzenfamilien, -gattungen oder -arten und für Kategorien von Gegenständen, wenn der Betrieb nachweislich:

<sup>4</sup> Das WBF und das UVEK legen fest, wie die Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c nachgewiesen werden müssen. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss.

<sup>5</sup> Der EPSD stellt den zulassungspflichtigen Betrieben Informationsmaterial bereit, das sie befähigt, sich die für die Zulassung nötigen Kenntnisse nach Absatz 3 Buchstaben b und c anzueignen.

*Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup>, 3 Bst. e und 5*

<sup>2bis</sup> Sie verfügen über einen Notfallplan. Dieser legt fest, welche Sofortmassnahmen bei Befallsverdacht oder bei der Feststellung des Auftretens von besonders gefährlichen Schadorganismen zu ergreifen sind, um deren Ansiedlung oder Ausbreitung zu verhindern. Der Plan ist nach den Vorgaben des EPSD zu erstellen.

<sup>3</sup> Sie haben zudem die folgenden Pflichten:

- e. Sie weisen dem EPSD regelmässig nach, dass sie über die pflanzengesundheitlichen Kenntnisse nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstaben b und c verfügen.

<sup>5</sup> Das WBF und das UVEK legen fest, wie häufig und in welcher Form der Nachweis nach Absatz 3 Buchstabe e zu erbringen ist. Sie können insbesondere vorsehen, dass der Nachweis durch die Teilnahme an einem Kurs oder das Bestehen einer Prüfung erbracht werden muss.

*Art. 96 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Der Bund leistet für Schäden, die der Landwirtschaft oder dem produzierenden Gartenbau aufgrund der Massnahmen entstehen, die der EPSD nach den Artikeln 10, 13, 22, 23, 25 und 29 Absatz 5 getroffen hat, auf Gesuch hin eine Entschädigung nach Billigkeit. Das WBF legt die Kriterien für die Bemessung der Entschädigung fest.

*Art. 97 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund ersetzt den Kantonen auf Gesuch hin 50 Prozent der anerkannten Kosten, die ihnen aus den Massnahmen nach den Artikeln 10, 11, 13–15, 17–19, 22 Buchstabe c, 23, 25 und 29b entstanden sind.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



# Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 2 Buchst. b*

<sup>2</sup> Sie regelt für Pflanzenschutzmittel in der Form, in der sie vermarktet werden:  
b. die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung;

*Art. 77 Abs. 6*

<sup>6</sup> Ein Pflanzenschutzmittel darf nur eingeführt werden, wenn es gemäss dieser Verordnung zugelassen wurde oder wenn es gemäss Artikel 14 Absatz 2 keine Zulassung benötigt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

..... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident, Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler, Walter Thurnherr

SR .....

<sup>2</sup> SR 916.161

2019-.....



# Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat*

*verordnet:*

I

Die Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 66 Abs. 2*

<sup>2</sup> Diese Kennzeichnungsanforderungen gelten nicht für Futtermittel, die Material enthalten, das GVO enthält, aus solchen besteht oder aus solchen hergestellt ist, mit einem Anteil, der nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und des Futtermittel-Ausgangsprodukts, aus denen es zusammengesetzt ist, vorausgesetzt, dieser Anteil ist unbeabsichtigt oder technisch nicht zu vermeiden.

*Art. 68 Abs. 1*

<sup>1</sup> Futtermittel, die unbeabsichtigt Spuren nicht zugelassener GVO enthalten oder aus Ausgangsprodukten mit solchen Spuren hergestellt wurden, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn:

- a. der Anteil der Spuren nicht zugelassener GVO höchstens 0,5 Massenprozent des jeweiligen Futtermittel-Ausgangsprodukts beträgt;
- b. der Produzent belegen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung unerwünschter Verunreinigungen ergriffen wurden; und
- c. die GVO nach den Artikeln 19–23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003<sup>2</sup> in Verkehr gebracht werden dürfen, das Vorhanden-

---

<sup>1</sup> SR 916.307

sein von Spuren der gentechnisch veränderten Organismen in der EU toleriert wird oder die Organismen nach Artikel 32 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016<sup>3</sup> toleriert werden.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

..... 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Sept. 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 298/2008 vom 11.3.2008, ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 64.

<sup>3</sup> SR **817.02**



## Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Bst. d<sup>bis</sup>*

Diese Verordnung regelt:

d<sup>bis</sup> die Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts;

*Art. 4 Gesuche, Fristen, Stichtage und Referenzperioden*

<sup>1</sup> Die Beiträge nach dieser Verordnung werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge sowie die Stichtage und Referenzperioden sind in Anhang 1 aufgeführt.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann Anhang 1 ändern.

*Art. 7 Abs. 4, 5 Bst. c und d und 6*

<sup>4</sup> Erkannte Erbfehlerträger sind im Herdebuch als solche zu bezeichnen und den Züchterinnen und Züchtern offenzulegen.

<sup>5</sup> Die Zuchtorganisationen haben in einem Reglement festzulegen, wie das Herdebuch zu führen ist. Das Reglement muss mindestens Bestimmungen enthalten über:

- c. einheitliche Kennzeichnung der Tiere, soweit diese nicht bereits nach Artikel 10 oder 15a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>2</sup> vorgeschrieben ist;
- d. Registrierung der Abstammungsdaten der Tiere;

<sup>1</sup> SR 916.310

<sup>2</sup> SR 916.401

<sup>6</sup> Als Identifikationsnummer ist im Herdebuch bei Klautieren die Ohrmarkennummer und bei Equiden die Universal Equine Life Number (UELN) zu verwenden.

### *Art. 11 Verfahren*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung als Zuchtorganisation ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit allen notwendigen Unterlagen beim BLW einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anerkennung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung ein neues Gesuch eingereicht, so entscheidet das BLW vor Ablauf der Anerkennung.

<sup>3</sup> Zuchtorganisationen von Equiden, die Equidenpässe ausstellen, müssen gleichzeitig mit dem neuen Gesuch nach Absatz 2 ein neues Gesuch um Anerkennung als Stelle für die Passausstellung nach Artikel 15d<sup>bis</sup> Absatz 4 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>3</sup> einreichen.

<sup>4</sup> Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb von drei Monaten gemeldet werden.

### *Art. 12 Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets einer anerkannten Zuchtorganisation*

Eine anerkannte schweizerische Zuchtorganisation, die ihr Tätigkeitsgebiet auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) ausdehnen will, muss dem BLW ein entsprechendes Gesuch stellen. Das BLW lädt die zuständige Behörde des Mitgliedstaates zur Stellungnahme ein und gibt ihr eine Frist von drei Monaten.

## *3. Abschnitt (Art. 14)*

### *Aufgehoben*

### *Einfügen nach dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts*

#### *Art. 14a Beiträge für züchterische Massnahmen*

<sup>1</sup> Für züchterische Massnahmen bei folgenden Tieren werden im Rahmen der für diesen Abschnitt zur Verfügung stehenden Mittel anerkannte Zuchtorganisationen mit Beiträgen unterstützt:

- a. Tieren der Rindviehgattung, inklusive Wasserbüffel;
- b. Equiden;
- c. Tieren der Schweinegattung;
- d. Tieren der Schafgattung;
- e. Tieren der Ziegen gattung;
- f. Neuweltkameliden;

<sup>3</sup> SR 916.401

g. Honigbienen. [5.]

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt durch:

- a. Beiträge für die Herdebuchführung;
- b. Beiträge für Leistungsprüfungen.

<sup>3</sup> Keine Beiträge erhalten private Zuchtunternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, sowie ausländische Zuchtorganisationen.

<sup>4</sup> Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Zuchtorganisation und je Massnahme.

#### *Art. 23 Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen*

<sup>1</sup> Es werden Beiträge ausgerichtet für:

- a. zeitlich befristete Projekte zur Erhaltung von:
  1. Schweizer Rassen,
  2. Rassen, die in der Schweiz ausgestorben waren und wieder eingeführt wurden, sofern ihr Ursprung in der Schweiz nachgewiesen wird;
- b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probematerial tierischen Ursprungs (Kryomaterial).

<sup>2</sup> Als Schweizer Rasse gilt eine Rasse:

- a. die vor 1949 in der Schweiz ihren Ursprung hat; oder
- b. für die seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt wird.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden ausgerichtet:

- a. für Projekte nach Absatz 1 Buchstabe a: an anerkannte Zuchtorganisationen und anerkannte Organisationen;
- b. für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b: an anerkannte Zuchtorganisationen, anerkannte Organisationen und private Unternehmen aus dem Tierzuchtbereich.

<sup>4</sup> Insgesamt werden höchstens 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Zusätzlich können nicht ausgeschöpfte Mittel nach Artikel 25 verwendet werden. An anerkannte Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b werden für Projekte nach Absatz 1 Buchstabe a pro Jahr höchstens 150 000 Franken ausgerichtet.

<sup>5</sup> Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Organisation beziehungsweise je Unternehmen sowie je Massnahme.

#### *Art. 24 Sachüberschrift sowie Abs. 7*

##### Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse

<sup>7</sup> Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerverband ausgerichteten Beiträge.

*Art. 25*

<sup>1</sup> Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 100 000 Franken pro Jahr.

<sup>2</sup> Das BLW veröffentlicht die ausgerichteten Beiträge je Organisation beziehungsweise je Institut sowie je Massnahme.

*Gliederungstitel nach Art. 25***6a. Abschnitt: Aufgaben des Schweizer Nationalgestüts***Art. 25a*

<sup>1</sup> Das Schweizer Nationalgestüt nach Artikel 147 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>4</sup> hat die folgenden Aufgaben:

- a. Es fördert die genetische Vielfalt der Freibergerrasse, stellt diese den Züchterinnen und Züchtern in vivo und in vitro zur Verfügung und unterstützt weitere Erhaltungsmassnahmen des Schweizerischen Freibergerverbands.
- b. Es betreibt angewandte Forschung in den Bereichen Pferdezucht, Pferdehaltung und Pferdenutzung und arbeitet dabei hauptsächlich mit den Hochschulen zusammen.
- c. Es unterstützt die Pferdezüchterinnen und -züchter bei der Zuchtarbeit.
- d. Es fördert im Bereich der Pferdehaltung und Pferdenutzung den Wissenstransfer und bietet Beratung an.
- d. Es hält Equiden und stellt Infrastrukturen sowie Anlagen bereit, um die Aufgaben nach den Buchstaben a–d erfüllen zu können.

<sup>2</sup> Für seine Dienstleistungen und Auslagen erhebt das Gestüt Gebühren; diese richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>5</sup> über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.

*Art. 26 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Abstammungsausweise nach Absatz 1 können nur von anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellt werden.

## II

Der nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

<sup>4</sup> SR 910.1

<sup>5</sup> SR 910.11

## **Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>6</sup>**

### *Art. 15f Abs. 1*

<sup>1</sup> Führt eine Zuchtorganisation mit Sitz in der Europäischen Union ein Herdebuch für Equiden einer bestimmten Rasse und ist ihr Tätigkeitsgebiet gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012<sup>7</sup> auf die Schweiz ausgedehnt worden, so kann das BLW für Tiere ihrer Rasse eine Vereinbarung für die UELN-Vergabe, für die Passausstellung oder für beides abschliessen.

### III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> SR 916.401

<sup>7</sup> SR 916.310





# Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b*

<sup>3</sup> Als Einfuhrperiode gilt:

- a. *Aufgehoben;*
- b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften, für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;

### II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.341



# Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich

## Milchpreisstützungsverordnung, MSV

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1c Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.

#### *Art. 2a Abs. 1*

<sup>1</sup> Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

SR .....

<sup>1</sup> SR 916.350.2

2019-.....





# Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVDV)

vom .....2021

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 7a Absatz 6, 16, 45b Absatz 3, 45f und 53 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966<sup>1</sup> (TSG) sowie auf die Artikel 165g<sup>bis</sup>, 177 Absatz 1 sowie 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998<sup>2</sup>

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Meldepflichten im Zusammenhang mit der Registrierung von Tierhaltungen und von Tieren sowie die Erfassung des Tierverkehrs;
- b. die Organisation, die Aufgaben und Leistungen sowie die Pflichten der Identitas AG;
- c. den Betrieb und die Bearbeitung der Daten in den folgenden Informationssystemen:
  1. Tierverkehrsdatenbank (TVD),
  2. Informationssystem zur Berechnung des Tierbestands in Grossvieheinheiten (GVE-Rechner),
  3. Informationssystem zur Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere (E-Transit);
- d. die Finanzierung der Aufgaben der Identitas AG und die Erhebung von Gebühren durch die Identitas AG.

### Art. 2 Begriffe

Die folgenden Begriffe bedeuten:

SR .....

- 1 SR 916.40
- 2 SR 910.1

- a. Tierhalterin oder Tierhalter: natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die eine Tierhaltung auf eigene Rechnung und Gefahr führt;
- b. Tierhaltung: Tierhaltung nach Artikel 6 Buchstabe o der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>3</sup> (TSV);
- c. Identifikationsnummer eines Tiers:
  1. bei Klautentieren: Ohrmarkennummer,
  2. bei Equiden: Universal Equine Life Number (UELN<sup>4</sup>);
- d. Agate-Nummer: Nummer, die einer Person vom IAM des Internetportals Agate nach Artikel 20 der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>5</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) bei der Registrierung zugeteilt wird;
- e. Identity and access management (IAM): Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Bundes im Internetportal Agate;
- f. Tierbestand: Tiere, die in einer Tierhaltung stehen;
- g. L\*-Wert: Rotwert der Farbe beim Kalbfleisch;

## 2. Kapitel: Organisation, Aufgaben und Pflichten der Identitas

### Art. 3 Spartenrechnung der Identitas AG

<sup>1</sup> Die Identitas AG darf die Gebühren nach Anhang 2 nur zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 5, Absätze 1 Buchstaben a–c und 2 Buchstaben b–d verwenden.

<sup>2</sup> Sie muss zum Nachweis der Gebührenverwendung nach Absatz 1 eine Spartenrechnung führen.

### Art. 4 Unternehmensreserven der Identitas AG

Die Aktionärsversammlung stellt sicher, dass die Identitas AG über angemessene Unternehmensreserven verfügt.

### Art. 5 Aufgaben der Identitas AG

<sup>1</sup> Die Identitas AG betreibt:

- a. die Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach Artikel 7a Absätze 1 und 5 TSG;
- b. den GVE-Rechner;
- c. das E-Transit;

<sup>3</sup> SR 916.401

<sup>4</sup> Richtlinien der Universal Equine Life Number: [www.ueln.net](http://www.ueln.net)

<sup>5</sup> SR 919.117.71

- d. die Fleischkontrolldatenbank (Fleko) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>6</sup> über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

<sup>2</sup> Sie erbringt zudem die folgenden Aufgaben:

- a. Sie stellt einen Support für folgende Bereiche bereit:
1. das Internetportal Agate,
  2. Hoduflu,
  3. die Fleko;
- b. Sie liefert die Ohrmarken für Klautiere.
- c. Sie zahlt die Entsorgungsbeiträge aus;
- d. Sie vereinnahmt die Schlachtabgabe.

<sup>3</sup> Sie ist Eigentümerin der Infrastruktur, inklusive Hardware und Software, zur Erbringung ihrer Aufgaben.

<sup>4</sup> Führt die Identitas AG eine Aufgabe nicht mehr aus, so muss sie die entsprechende Software sowie die dazugehörige Dokumentation dem Bund anbieten.

<sup>5</sup> Der Bund ist Eigentümer der Datensammlungen, die durch den Betrieb der Informationssysteme und die Ausübung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 entstehen.

<sup>6</sup> Für Beschaffungen im Bereich der Ausführung der übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt die Identitas AG dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes. Sie erlässt die im Beschaffungsverfahren notwendigen Verfügungen.

<sup>7</sup> Für den Zugriff auf die Informationssysteme nach Artikel 5 Absatz 1 stellt die Identitas AG sicher, dass die Benutzerinnen und Benutzer sich über das IAM des Interetportals Agate nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>7</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft identifizieren.

## **Art. 6**            Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Das BLW schliesst mit der Identitas AG für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffer 1 und 2 sowie b-d eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung für die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 richtet sich nach Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>8</sup> über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V).

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 regeln insbesondere den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen.

<sup>6</sup> SR 916.408

<sup>7</sup> SR 919.117.71

<sup>8</sup> SR 916.408

**Art. 7** Gewerbliche Leistungen der Identitas AG

<sup>1</sup> Sämtliche in Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht aufgeführten Leistungen der Identitas AG gelten als gewerbliche Leistungen.

<sup>2</sup> Für die Ausübung ihrer gewerblichen Leistungen ist die Identitas AG an die Datenschutzbestimmungen gebunden. Sie darf die in Ausübung ihrer Aufgaben enthaltenen Daten nicht für ihre gewerblichen Leistungen nutzen.

**Art. 8** Meldung bei Verdacht auf Widerhandlungen

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Tierseuchen- oder Landwirtschaftsgesetzgebung erstattet die Identitas AG der zuständigen kantonalen Stelle Meldung.

<sup>2</sup> Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen die Zoll- oder Mehrwertsteuergesetzgebung erstattet sie der zuständigen Bundesstelle Meldung.

**Art. 9** Strategische Führung und Aufsicht

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) übt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die strategische Führung der Identitas AG aus.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Identitas AG nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a–c und Absatz 2 Buchstaben a Ziffern 1 und 2 sowie b–d aus. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) übt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Identitas AG nach Artikel 5 Absätze 1 Buchstabe d und 2 Buchstabe a Ziffer 3 aus.

**3. Kapitel: TVD****1. Abschnitt: Inhalt der TVD****Art. 10** Daten

Die TVD enthält die folgenden Daten:

- a. die Daten zu Tierhaltungen, Tierhalterinnen und Tierhaltern nach den Artikeln 12–14;
- b. die Daten zu Tieren und zum Tierverkehr nach den Artikeln 15–20;
- c. die Daten zu Gesuchen um Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- d. die Daten zur neutralen Qualitätseinstufung von Tieren nach Artikel 3 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003<sup>9</sup> (SV);

<sup>9</sup> SR 916.341

- e. die Daten zu Gesuchen von Kontingentsanteilen von Fleisch und Fleischwaren nach Artikel 24 SV;
- f. die Daten zu den Ergebnissen der Schlacht tieruntersuchung und der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.

#### **Art. 11** Tiergeschichte und Tierdetail

<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- a. Identifikationsnummer des Tiers;
- b. TVD-Nummer der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;
- c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;
- d. Name und Adresse der einzelnen Tierhalterinnen und Tierhalter, die das Tier halten oder gehalten haben;
- e. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 1 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;
- f. bei Tieren der Schaf- und Ziegen gattung: Datum und Art der Bestandesveränderung nach Anhang 1 Ziffer 4 in den einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;
- g. bei Equiden: Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers.

<sup>2</sup> Der Tiergeschichtenstatus zeigt wie folgt an, ob die Tiergeschichte eines Tiers der Rinder-, Schaf- oder Ziegen gattung, eines Büffels oder eines Bisons vollständig und fehlerlos ist:

- a. Status «OK»: Die Tiergeschichte ist vollständig und fehlerlos;
- b. Status «fehlerhaft»: Die Tiergeschichte ist unvollständig oder fehlerhaft;
- c. Status «provisorisch OK»: Es stehen Meldungen innerhalb der Meldefrist aus.

<sup>3</sup> Das Tierdetail umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:

- a. Gattung, Rasse, Geschlecht und, falls vorhanden, Farbe des Tiers;
- b. Identifikationsnummer des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers;
- c. falls vorhanden Mehrlingsgeburten;
- d. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie bei Tieren der Schaf- und Ziegen gattung: die Nutzungsart;
- e. bei Equiden: Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement sowie Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>10</sup> (TAMV).

<sup>10</sup> SR 812.212.27

## 2. Abschnitt: Registrierung von Tierhaltungen

### Art. 12 Daten aus anderen Informationssystemen

Die TVD kann folgende Daten aus anderen Informationssystemen übernehmen:

- a. aus dem Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten (AGIS) nach den Artikeln 2–5 der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>11</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft: Die Daten zu den Tierhaltungen und zu den Tierhaltern nach den Artikeln 7 und 18a TSV<sup>12</sup>;
- b. aus dem Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014 über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst<sup>13</sup> (ISVet-V):
  1. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sowie Tierhaltungen mit solchen Tieren: den BVD-Status der Tiere und der Tierhaltungen,
  2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus einer Tierhaltung,
  3. die Information, ob die Anforderungen nach Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>14</sup> über tierische Nebenprodukte erfüllt worden sind,
  4. Ergebnisse der Fleischuntersuchungen.
- c. aus der Fleko nach der ISVet-V: Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.

### Art. 13 Weitere Daten zu Personen und Tierhaltungen

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegen-gattung, Büffel und Bisons müssen folgende Daten an die TVD melden:

- a. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- b. Post- oder Bankverbindung.

<sup>2</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter mit Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegen-gattung, Büffel und Bisons mit Ausnahme der Schlachtbetriebe müssen Daten zur Nutzungs-art der Tierhaltung für die gehaltenen Tiergattungen an die TVD melden.

<sup>3</sup> Equideneigentümerinnen und Equideneigentümer, Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV<sup>15</sup> kennzeichnen und beauftragte Personen nach Artikel 21 müssen folgende Daten an die TVD melden:

- a. Name und Adresse
- b. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;

<sup>11</sup> SR 919.117.71

<sup>12</sup> SR 916.401

<sup>13</sup> SR 916.408

<sup>14</sup> SR 916.441.22

<sup>15</sup> SR 916.401

c. E-Mail Adresse.

<sup>4</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter von Tierhaltungen mit Hausgeflügel mit mehr als 250 Plätzen für Zuchttiere, mehr als 1000 Plätzen für Legehennen, einer Stallgrundfläche von mehr als 333 m<sup>2</sup> für Mastpoulets oder von mehr als 200 m<sup>2</sup> für Masttruten müssen die folgenden Daten an die TVD melden:

- a. Telefonnummer und Korrespondenzsprache;
- b. Post- oder Bankverbindung.

<sup>5</sup> Zu melden sind zudem Änderungen der Daten nach den Absätzen 1–4.

**Art. 14** Aufgaben der Identitas AG im Bereich der Tierhaltungen  
Die Identitas AG teilt jeder Tierhaltung eine TVD-Nummer zu.

### 3. Abschnitt: Erfassung des Tierverkehrs

**Art. 15** Daten zu Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons

<sup>1</sup> Für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 melden.

<sup>2</sup> Die Änderung der Nutzungsart eines Muttertiers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe h oder der Tierhaltung nach Absatz 1 Buchstabe a ist innert drei Arbeitstagen zu melden.

<sup>3</sup> Verendet ein Tier im Schlachtbetrieb oder auf dem Weg zum Schlachtbetrieb und wird dort entsorgt, so muss der Schlachtbetrieb die Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe f melden.

**Art. 16** Daten zu Tieren der Schweinegattung

Für Tiere der Schweinegattung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 2 melden.

**Art. 17** Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegengattung

<sup>1</sup> Für Tiere der Schaf- und Ziegengattung müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 melden.

<sup>2</sup> Verendet ein Tier im Schlachtbetrieb oder auf dem Weg zum Schlachtbetrieb und wird dort entsorgt, so muss der Schlachtbetrieb die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 Buchstabe f melden.

**Art. 18** Daten zu Equiden

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstaben a–i melden.

<sup>2</sup> Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer meldet die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe h; die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer meldet die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe i.

<sup>3</sup> Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.

<sup>4</sup> Personen, die Equiden nach Artikel 15a Absatz 2 TSV<sup>16</sup> kennzeichnen, müssen der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k melden.

<sup>5</sup> Schlachtbetriebe müssen der TVD die folgenden Daten melden:

- a. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe j;
- b. Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe d, wenn ein Tier im Schlachtbetrieb oder auf dem Weg zum Schlachtbetrieb verendet und dort entsorgt wird.

#### **Art. 19** Ermächtigung zur Änderung von Daten zu Equiden

Bei der Geburt eines Equiden kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Stelle, die den Equidenpass (Art. 15c TSV<sup>17</sup>) ausstellt, ermächtigen, vor der Bestellung des Grundpasses die Daten des Equiden in der TVD zu ändern.

#### **Art. 20** Daten zu Hausgeflügel

Bei der Einstellung einer neuen Herde müssen Tierhalterinnen und Tierhalter von Tierhaltungen nach Artikel 13 Absatz 4 der TVD die Daten nach Anhang 1 Ziffer 5 melden.

#### **Art. 21** Meldung durch Dritte

<sup>1</sup> Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 15–20 können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f.

<sup>2</sup> Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag der TVD selber melden. Dazu muss sie ihr die Agate-Nummern der beauftragten Personen melden.

<sup>3</sup> Sie muss der TVD ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.

#### **Art. 22** Form der Meldung

Die Meldungen nach den Artikeln 13 und 15–20 müssen elektronisch erfolgen.

#### **Art. 23** Berichtigung von Daten

<sup>1</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können die von ihnen gemeldeten Daten innerhalb von 10 Tagen online löschen, mit Ausnahme der

<sup>16</sup> SR 916.401

<sup>17</sup> SR 916.401

Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f.

<sup>2</sup> Schlachtbetriebe können die TVD-Nummer der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 sowie Ziffer 4 Buchstabe e Ziffer 7 bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.

<sup>3</sup> Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der TVD bis 1 Jahr nach dem Tod eines Tiers telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen gemeldeten Daten beantragen.

<sup>4</sup> Den Gesuchen zur Berichtigung von Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben c–e, Ziffer 2 Buchstaben b und c sowie Ziffer 4 Buchstaben c–e sind die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV<sup>18</sup> einzureichen.

#### **Art. 24** Aufgaben der Identitas AG im Bereich Klauentiere

<sup>1</sup> Die Identitas AG aktualisiert nach jeder Meldung zu einem Tier der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, einem Büffel oder einem Bison den Tiergeschichtenstatus.

<sup>2</sup> Sie bestimmt für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere:

- a. bei der Geburt des ersten Nachkommen und bei der Einfuhr aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung;
- b. beim Zugang aufgrund der Nutzungsart der Tierhaltung, der es zugeführt wird.

#### **Art. 25** Aufgaben der Identitas AG im Bereich Equiden

<sup>1</sup> Die Identitas AG teilt jedem Equiden die UELN aufgrund der Geburtsmeldung zu. Ausnahmen für im Ausland anerkannte Organisationen sind in Artikel 15f TSV<sup>19</sup> geregelt.

<sup>2</sup> Sie stellt der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der Tierhalterin oder dem Tierhalter im Anschluss an die Geburtsmeldung eine Aufnahmebestätigung mit folgenden Angaben zu:

- a. der dem Tier zugeteilten UELN;
- b. den nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe a erfassten Daten;
- c. einem Hinweis auf das weitere Vorgehen in Bezug auf Kennzeichnung (Art. 15a Abs. 1 TSV) und Passausstellung (Art. 15c Abs. 1 TSV);
- d. einem Abschnitt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Halterwechsel nach Artikel 23 TAMV<sup>20</sup> und zur Gesundheitsmeldung nach Artikel 24 VSFK<sup>21</sup>.

<sup>18</sup> SR 916.401

<sup>19</sup> SR 916.401

<sup>20</sup> SR 812.212.27

<sup>21</sup> SR 817.190

<sup>3</sup> Sie übermittelt der «Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe» für die Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:

- a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;
- b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;
- d. die Anzahl Equiden mit einem Alter über 195 Tage, die in der Tierhaltung stehen;
- e. die Anzahl Equiden, bei denen die Eigentümerin oder der Eigentümer den Wechsel der Tierhaltung nicht gemeldet hat.

**Art. 26** Vorbereitung von Tierpässen sowie von Grundpässen für Equiden, Zustellung des Equiden-Klebers

<sup>1</sup> Die Identitas AG stellt Tierpässe für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons aus, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

<sup>2</sup> Sie stellt Grundpässe für Equiden aus und stellt diese den passausstellenden Stellen nach Artikel 15a<sup>bis</sup> Absatz 2 TSV<sup>22</sup> auf Gesuch hin zur Verfügung.

<sup>3</sup> Beim Wechsel des Verwendungszwecks eines Equiden von Nutztier zu Heimtier stellt sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer den entsprechenden Kleber für den Equidenpass zu.

**4. Abschnitt: Gesuche um Kontingentsanteile für den Import von Fleisch und Fleischwaren sowie Ermittlung der relevanten Daten**

**Art. 27**

<sup>1</sup> Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe, die ein Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003<sup>23</sup> (SV) stellen wollen, müssen sich dazu in der TVD registrieren. Mit dem Gesuch müssen der Name, die Adresse, die Telefonnummer und die Korrespondenzsprache gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Identitas AG stellt sicher, dass Fleischverarbeitungs- und Fleischhandelsbetriebe, die ein solches Gesuch stellen wollen, sich in der TVD registrieren können, und teilt ihnen eine TVD-Nummer zu.

<sup>3</sup> Sie stellt sicher, dass Gesuche um Kontingentsanteile nach Artikel 24b SV in der TVD eingereicht werden können.

<sup>22</sup> SR 916.401

<sup>23</sup> SR 910.341

<sup>4</sup> Sie ermittelt für jede Bemessungsperiode pro Generaleinfuhrbewilligung (GEB) die folgenden Daten und übermittelt sie dem BLW bis zum 7. September vor Beginn der Kontingentsperiode:

- a. die Zahl der geschlachteten Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung nach Artikel 24a SV;
- b. die Nummern der GEB von allfälligen Kontingentsanteilsberechtigten nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011<sup>24</sup>.

## **5. Abschnitt: Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung**

**Art. 28** Bearbeitung der Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung

<sup>1</sup> Die Identitas AG bearbeitet die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 der Schlachtvieherordnung vom 26. November 2003 (SV)<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Sie liefert der mit der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 SV beauftragten Organisation die Ergebnisse dieser Qualitätseinstufung.

## **6. Abschnitt: Prüfung und Übermittlung von Daten sowie Auswertungen**

**Art. 29** Prüfung der Daten

Die Identitas AG prüft die Daten nach den Artikeln 15–20 auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Über unvollständige und nicht plausible Daten informiert sie die Person, die die Daten gemeldet hat, und räumt ihr die Möglichkeit ein, die Daten zu ergänzen beziehungsweise klarzustellen.

**Art. 30** Veröffentlichung von Auswertungen

Die Identitas AG veröffentlicht anonymisierte Auswertungen über die gesammelten Daten. Dabei sind die Daten so darzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Tierhaltungen, Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste möglich sind. Diese Publikationen müssen allgemein zugänglich sein.

## **7. Abschnitt: Zugriffsrechte sowie Schnittstellen zu anderen Informationssystemen**

**Art. 31** Allgemeine Berechtigung

<sup>1</sup> Jede Person kann in folgende Daten Einsicht nehmen und verwenden:

<sup>24</sup> SR 916.01

<sup>25</sup> SR 916.341

- a. Daten, die sie betreffen;
- b. Daten zu Tierhaltungen:
  - 1. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV<sup>26</sup>: die Gebietszugehörigkeit.
  - 2. bei Tierhaltungen mit Tieren der Rindergattung, Büffeln oder Bisons: den BVD-Status.
  - 3. bei Tierhaltungen mit Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.
- c. Daten zu einzelnen Tieren:
  - 1. Tiergeschichte,
  - 2. Tierdetail,
  - 3. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: den Status in Bezug auf die Bovine Virus-Diarrhoe (BVD-Status), den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,
  - 4. bei Equiden: den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV<sup>27</sup>,
  - 5. bei Tieren der Schaf- und Ziegengattung: den Tiergeschichtenstatus und das Geburtsdatum,
  - 6. bei Tieren der Schafgattung: den Moderhinkestatus.

<sup>2</sup> Die TVD-Nummer der Tierhaltung dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b. Die Identifikationsnummer des Tiers oder die Mikrochipnummer des Tiers dienen als Schlüssel für die Einsichtnahme in die übrigen Daten nach Absatz 1 Buchstabe c. Die Anwenderin oder der Anwender beschafft die Schlüssel selber.

## **Art. 32**            Amtsstellen sowie beigezogene Firmen, Organisationen und Kontrollorgane

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die nachfolgenden Stellen wie folgt Zugriff auf die Daten nach den Artikeln 15–20 sowie auf die Daten, die gestützt auf die Gesuche nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung vom 10. November 2004<sup>28</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten:

- a. Das BLW kann die Daten bearbeiten.
- b. Die Bundesämter für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.
- c. Die zuständigen kantonalen Stellen sowie die von ihnen oder vom Bund beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorgane können in die Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden.

<sup>26</sup> SR 910.91

<sup>27</sup> SR 812.212.27

<sup>28</sup> SR 916.407

<sup>2</sup> Die Stellen nach Absatz 1 können in die Daten nach den Artikeln 21 Einsicht nehmen.

**Art. 33** Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste

<sup>1</sup> Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können in folgende Daten ihrer Mitglieder in der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden:

- a. TVD-Nummer, Standortadresse und Koordinaten von Tierhaltungen, Gemeindenummer sowie Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV<sup>29</sup>;
- b. Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere, die in einer Tierhaltung stehen oder gestanden sind;
- c. Name, Adresse und kantonale Identifikationsnummer von Tierhalterinnen und Tierhaltern;
- d. Ohrmarkennummern, die von der Identitas AG an die Mitglieder der betreffenden Organisation geliefert worden sind;
- e. für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, Büffel und Bisons: Tiergeschichte und Tierdetail sämtlicher Tiere, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind;
- f. für Tiere der Schweineart: Daten nach Anhang 1 Ziffer 2 zu den Tiergruppen, die in den Tierhaltungen der Mitglieder stehen oder gestanden sind;
- g. für Equiden: Name und Adresse der Eigentümerin oder des Eigentümers und Tierdetail, Tiergeschichte sowie Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 sämtlicher Equiden, die bei der betreffenden Organisation eingetragen sind.

<sup>2</sup> Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können in die übrigen Daten nach den Artikeln 13–20 ihrer Mitglieder bei der Tierverkehrsdatenbank Einsicht nehmen und diese verwenden, sofern die Mitglieder dazu ihre Zustimmung in der TVD gegeben haben.

**Art. 34** Tierhalterinnen und Tierhalter

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, einschliesslich Schlachtbetriebe, können in folgende Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden:

- a. Daten über die eigene Tierhaltung;
- b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identitätsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, bei denen ein Tier gestanden ist, der Schlachtbetrieb sowie eine allfällige Abtretungsempfängerin oder ein allfälliger Abtretungsempfänger nach Artikel 24 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003<sup>30</sup> (SV) können in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und verwenden:

<sup>29</sup> SR 916.401

<sup>30</sup> SR 916.341

- a. Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV;
- b. L\*-Wert;
- c. Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung und Ergebnisse der Fleischuntersuchung, die die Genusstauglichkeit betreffen.

**Art. 35** Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden

Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden können in die Daten der Equiden, die sich in ihrem Eigentum befinden, Einsicht nehmen und diese verwenden.

**Art. 36** Beauftragte

Die beauftragten Personen nach Artikel 21 können in die gleichen Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden wie die Personen, von denen sie beauftragt sind.

**Art. 37** Dritte

<sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Dritten erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in Daten Einsicht zu nehmen, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer sich schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Für die Einsicht in nicht anonymisierte Daten nach Absatz 1 muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 38** Schnittstellen zu anderen Systemen

<sup>1</sup> Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstelle für den Datenaustausch mit der TVD zur Verfügung.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 5 darf die Identitas AG weitere Schnittstellen zur TVD nutzen. Für ihre gewerbliche Leistungen nach Artikel 7 darf sie ausschliesslich auf die Schnittstelle nach Absatz 1 zugreifen.

<sup>3</sup> Die folgenden Informationssysteme des BLW und des BLV können mittels Schnittstellen die Daten zu Tierhaltungen und Tieren aus der TVD beziehen:

- a. das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ASAN),
- b. das Informationssystem für Labordaten,
- c. das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin,
- d. das Informationssystem für Kontrolldaten,
- e. das AGIS,
- f. die Fleko,
- g. das E-Transit,
- h. der GVE-Rechner.

## 4. Kapitel: GVE-Rechner

### Art. 39 Zweck und Inhalt des GVE-Rechners

<sup>1</sup> Der GVE-Rechner ermöglicht die Berechnung von Tierbeständen in Grossvieheinheiten (GVE) aus den Daten der TVD.

<sup>2</sup> Er enthält Daten zu den Tierhaltungen und die nach den Artikeln 40 und 41 berechneten Daten.

### Art. 40 Berechnung der GVE-Werte

<sup>1</sup> Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>31</sup> (DZV):

- a. den berechneten Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien:
  1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere,
  2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere;
- b. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung an folgenden Stichtagen:
  1. auf Ganzjahresbetrieben nach Artikel 6 LBV<sup>32</sup>: 1. Januar,
  2. auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben nach den Artikeln 8 und 9 LBV: 25. Juli;
- c. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.

<sup>2</sup> Sie speichert die Daten nach Absatz 1 im GVE-Rechner.

<sup>3</sup> Sie stellt die Daten den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik zur Verfügung.

<sup>4</sup> Das BLW erlässt Vorgaben, wie die Daten zu berechnen und in welcher Form sie zur Verfügung zu stellen sind.

### Art. 41 Berechnung der GVE-Werte für Tiere der Schaf- und Ziegengattung

<sup>1</sup> Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>33</sup> (DZV):

- a. den berechneten Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien:

<sup>31</sup> SR 910.13

<sup>32</sup> SR 910.91

<sup>33</sup> SR 910.13

- Tiere der Schaf- und Ziegenart pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere,
- b. den Bestand an Tieren der Schaf- und Ziegenart nach Tierkategorien pro Tierhaltung an folgenden Stichtagen:
    - 1. auf Ganzjahresbetrieben nach Artikel 6 LBV<sup>34</sup>: 1. Januar,
    - 2. auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben nach den Artikeln 8 und 9 LBV: 25. Juli;
  - c. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Schaf- und Ziegenart in den Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.

<sup>2</sup> Sie speichert die Daten nach Absatz 1 im GVE-Rechner.

<sup>3</sup> Sie stellt die Daten den zuständigen kantonalen Stellen, dem BLW und dem Bundesamt für Statistik zur Verfügung.

<sup>4</sup> Das BLW erlässt Vorgaben, wie die Daten zu berechnen und in welcher Form sie zur Verfügung zu stellen sind.

#### **Art. 42** Erstellen des GVE-Verzeichnisses

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV<sup>35</sup> auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:

- a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1,
- b. für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Angaben zur Nutzungsart nach Artikel 15 Absatz 4,
- c. für Equiden die Angaben zum Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV<sup>36</sup>.

#### **Art. 43** Erstellen des GVE-Verzeichnisses für Tiere der Schaf- und Ziegenart

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV<sup>37</sup> auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Schaf- und Ziegenart zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:

- a. die Angaben nach Artikel 41 Absatz 1,

<sup>34</sup> SR 910.91

<sup>35</sup> SR 910.13

<sup>36</sup> SR 812.212.27

<sup>37</sup> SR 910.13

- b. für Tiere der Schaf- und Ziegengattung die Angaben zur Nutzungsart nach Artikel 15 Absatz 4.

**Art. 44** Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 32 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:

- a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten;
- b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.

**Art. 45** Bereitstellen eines Berechnungsinstruments für Tiere der Schaf- und Ziegengattung

Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 32 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie, für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr, Folgendes berechnen können:

- a. den Bestand an Tieren der Schaf- und Ziegengattung nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten;
- b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Schaf- und Ziegengattung nach Tierkategorien in Normalstössen.

**Art. 46** Zugriffsrechte

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter können in Daten des GVE-Rechners über die eigene Tierhaltung Einsicht nehmen und diese verwenden.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die nachfolgenden Stellen in die Daten des GVE-Rechners Einsicht nehmen und diese verwenden:

- a. die Bundesämter für Landwirtschaft, für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, für Statistik, für wirtschaftliche Landesversorgung, das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen, die Eidgenössische Zollverwaltung und das Schweizerische Heilmittelinstitut;
- b. die zuständigen kantonalen Stellen sowie die von ihnen oder vom Bund beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorgane.

## 5. Kapitel: E-Transit

### Art. 47 Zweck und Inhalt von E-Transit

Das E-Transit ist ein Informationssystem zur Ausstellung und Bearbeitung von elektronischen Begleitdokumenten für Klautiere nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>38</sup> (TSV).

### Art. 48 Elektronisches Begleitdokument für Klautiere

<sup>1</sup> Die Identitas AG bietet mit dem E-Transit die Möglichkeit, das Begleitdokument in elektronischer Form auszustellen, zu übermitteln, entgegenzunehmen und aufzubewahren.

<sup>2</sup> Sie teilt jedem elektronischen Begleitdokument eine eindeutige Identifikationsnummer zu.

### Art. 49 Schnittstelle zu anderen Systemen

<sup>1</sup> E-Transit kann Daten zu Tierhaltungen sowie zu Tierhalterinnen und Tierhalter aus der TVD beziehen.

<sup>2</sup> Die Identitas AG stellt eine elektronische Schnittstelle für den Datenaustausch mit dem E-Transit zur Verfügung.

### Art. 50 Benutzung von E-Transit

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter nach Artikel 2 Buchstabe a dürfen elektronische Begleitdokumente in E-Transit ausstellen.

<sup>2</sup> Das elektronische Begleitdokument kann über die TVD, über die mobilen Applikationen von E-Transit oder über die Schnittstelle nach Artikel 49 Absatz 2 ausgestellt werden.

### Art. 51 Zugriffsrechte

<sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter nach Artikel 2 Buchstabe a dürfen elektronische Begleitdokumente in E-Transit ausstellen.

<sup>2</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter, Transporteure, Tierhandelsunternehmen sowie Schlachtbetriebe dürfen gültige elektronische Begleitdokumente in E-Transit ergänzen.

<sup>3</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können das BLW, das BLV und die zuständigen kantonalen Stellen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung in die elektronischen Begleitdokumente aus E-Transit Einsicht nehmen und verwenden.

<sup>4</sup> Polizeiorgane und Kontrollorgane, welche im Auftrag von Dritten Tiertransporte kontrollieren, können beim BLW einen Zugriff auf E-Transit beantragen. Nach Be-

<sup>38</sup> SR 916.401

willigung des Antrags und nach Registrierung im IAM des Internetportals Agate können diese in die elektronischen Begleitdokumente aus E-Transit Einsicht nehmen und verwenden.

<sup>5</sup> Die eindeutige Identifikationsnummer nach Artikel 48 Absatz 2 dient als Schlüssel für die Einsichtnahme in das elektronische Begleitdokument im E-Transit. Die Benutzerinnen oder der Benutzer beschafft die Schlüssel selber.

## **6. Kapitel: Weitere Aufgaben der Identitas AG**

### **Art. 52** Support

<sup>1</sup> Die Identitas AG stellt für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit einen Support für die Benutzerinnen und Benutzer bereit, insbesondere zur Auskunftserteilung über den Tierverkehr, zur Datenberichtigung und zur Beratung.

<sup>2</sup> Sie stellt einen fachlichen Support für Hoduflu nach Artikel 14 der Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>39</sup> über Informationssystem im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) bereit.

<sup>3</sup> Sie stellt einen fachlichen Support für die Fleko nach Artikel 20a der Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>40</sup> über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinär-dienst (ISVet-V) bereit.

<sup>4</sup> Sie stellt den Support für Benutzerinnen und Benutzer des Internetportals Agate bereit.

<sup>5</sup> Sie sorgt dafür, dass der Agate-Support mit dem Support für die TVD, den GVE-Rechner und das E-Transit abgestimmt ist.

### **Art. 53** Lieferung von Ohrmarken

<sup>1</sup> Die Identitas AG nimmt die Bestellungen der Tierhalterinnen und Tierhalter für Ohrmarken entgegen.

<sup>2</sup> Sie beliefert die Tierhalterinnen und Tierhalter selber oder durch Dritte mit Ohrmarken.

### **Art. 54** Auszahlung der Entsorgungsbeiträge

Die Identitas AG zahlt die Entsorgungsbeiträge gemäss der Verordnung vom 10. November 2004<sup>41</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus.

<sup>39</sup> SR 919.117.71

<sup>40</sup> SR 916.408

<sup>42</sup> SR 916.401

**Art. 55** Schlachtabgabe

Die Identitas AG vereinnahmt die Schlachtabgabe nach Artikel 38a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>42</sup> und liefert diese dem BLV ab.

**Art. 56** Aufbewahrung und Archivierung der Daten

<sup>1</sup> Die Daten der TVD sind von der Identitas AG während mindestens 18 Jahren aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Daten des E-Transit zu elektronsichen Begleitdokumenten sind von der Identitas AG während 3 Jahren aufzubewahren.

<sup>3</sup> Die Archivierung der Daten richtet sich nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998<sup>43</sup>.

<sup>4</sup> Sobald die Identitas AG eine Aufgabe für den Bund nicht mehr erfüllt, sind die Daten dem Bundesarchiv anzubieten.

<sup>5</sup> Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten sind dem BLW auszuhandigen.

**7. Kapitel: Finanzierung und Gebühren****Art. 57** Finanzierung

<sup>1</sup> Die Gebühren nach Artikel 45b Absatz 3 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)<sup>44</sup> dienen der Finanzierung der folgenden Aufgaben:

- a. der Betrieb der TVD,
- b. der Betrieb des GVE-Rechners und des E-Transits,
- c. die weiteren Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben b–d.

<sup>2</sup> Der Betrieb schliesst die Wartung, die Weiterentwicklung und die Ablösung ein.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Support des Internetportals Agate und für Hoduflu nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 gehen zulasten des BLW.

**Art. 58** Gebühren

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Gebühren gelten die Ansätze nach Anhang 2.

<sup>2</sup> Ist im Anhang kein Ansatz festgelegt, so werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 90–200 Franken.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>45</sup>.

<sup>42</sup> SR 916.401

<sup>43</sup> SR 152.1

<sup>44</sup> SR 916.40

<sup>45</sup> SR 172.041.1

**Art. 59** Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Die Gebühren nach Anhang 2 werden durch die Identitas AG in Rechnung gestellt und vereinnahmt.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten über die Rechnung kann innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung beim BLW eine Gebührenverfügung verlangt werden.

**8. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 60** Vollzug

<sup>1</sup> Das BLW vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup> Es kann bei der Identitas AG ohne Voranmeldung Kontrollen durchführen.

**Art. 61** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang 3 geregelt.

**Art. 62** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Für die am 1. Januar 2020 lebenden Tiere der Schaf- oder Ziegengattung, die noch nicht in der Datenbank registriert sind, müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter die Tiere bis zum 31. Dezember 2022 mit einer zweiten Ohrmarke nachkennzeichnen.

<sup>2</sup> Muss ein Ereignis nach Anhang 1 Ziffer 4 gemeldet werden, so sind die Tiere vorgängig zu registrieren. Tiere der Schafgattung müssen zudem vorgängig mit einer zweiten Ohrmarke nachgekennzeichnet werden.

<sup>3</sup> Gebühren, die gemäss der Verordnung vom 28. Oktober 2015 über die Gebühren für den Tierverkehr bis Ende 2021 erhoben werden, sind von der Identitas AG zugunsten, respektive zulasten des Bundes abzurechnen.

**Art. 63** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 41, 43, und 45 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang I*  
(Art. 15–20)**Der Identitas AG zu meldende Daten****1. Daten zu Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons**

Zu den Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Geburt eines Tiers:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Vatertiers,
  3. das Geburtsdatum des Tiers,
  4. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
  5. Mehrlingsgeburten,
  6. das Datum der Meldung;
- b. bei der Einfuhr eines Tiers:
  1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland,
  2. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  3. die Identifikationsnummer des Tiers,
  4. das Geburtsdatum des Tiers,
  5. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
  6. das Einfuhrdatum,
  7. das Datum der Meldung;
- c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Identifikationsnummer des Tiers,
  4. das Zugangsdatum,
  5. das Datum der Meldung;
- d. beim Abgang eines Tiers:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers,
  3. das Abgangsdatum,
  4. die Abgangsart,
  5. das Datum der Meldung;
- e. bei der Schlachtung eines Tiers:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,

3. die Identifikationsnummer des Tiers,
  4. das Schlachtdatum,
  5. das Datum der Meldung,
  6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV<sup>46</sup>, sofern erhoben,
  7. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin, sofern die Schlachtung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b SV geltend gemacht werden soll;
- f. bei der Verendung eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers,
  3. das Verendungsdatum,
  4. das Datum der Meldung;
- g. bei der Ausfuhr eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers,
  3. das Bestimmungsland,
  4. das Ausfuhrdatum,
  5. das Datum der Meldung;
- h. bei der Änderung der Nutzungsart eines Muttertiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Muttertiers,
  3. die Nutzungsart des Muttertiers; als Nutzungsarten gelten:
    - Milchkuh
    - andere Kuh,
  4. das Datum, ab dem die Nutzungsart gilt,
  5. das Datum der Meldung.

## 2. Daten zu Tieren der Schweinegattung

Zu Tieren der Schweinegattung sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Einfuhr von Tieren:
1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer der Tierhaltung im Herkunftsland,
  2. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  3. die Zahl der Tiere,
  4. das Einfuhrdatum,
  5. das Datum der Meldung;
- b. beim Zugang von Tieren von einer anderen Tierhaltung im Inland:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,

2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Zahl der Tiere,
  4. das Zugangsdatum,
  5. falls vorhanden die Kategorie; als Kategorie gelten
    - Absetzferkel
    - Mastjäger
    - Schlachtschwein
    - Muttersau
    - Eber
    - Remonte
  6. das Datum der Meldung;
- c. bei der Schlachtung von Tieren:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Zahl der Tiere,
  4. das Schlachtdatum,
  5. das Datum der Meldung,
  6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;
- d. bei der Ausfuhr von Tieren:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Zahl der Tiere,
  3. das Bestimmungsland,
  4. das Ausfuhrdatum,
  5. das Datum der Meldung.

### 3. Daten zu Equiden

Zu Equiden sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Geburt eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. den Namen des Tiers,
  3. die UELN des Muttertiers, falls vorhanden,
  4. bei Embryotransfer: die UELN der genetischen Mutter,
  5. das Geburtsdatum des Tiers,
  6. Mehrlingsgeburten,
  7. die Rasse und die Farbe sowie das Geschlecht des Tiers,
  8. die Art (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel),
  9. das rudimentäre verbale Signalement,
  10. die erwartete Endgrösse des Tiers (Widerristhöhe bis 148 cm oder über 148 cm);
  11. das Datum der Meldung;

- 
- b. bei der Einfuhr eines Tiers:
1. das Herkunftsland des Tiers,
  2. die UELN des Tiers, sofern vorhanden, gemäss Equidenpass,
  3. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  4. den Namen des Tiers gemäss Equidenpass,
  5. das Geburtsdatum des Tiers,
  6. die Rasse und Farbe sowie das Geschlecht des Tiers gemäss Equidenpass,
  7. eine allfällige Kastration gemäss Equidenpass,
  8. das Einfuhrdatum,
  9. den Verwendungszweck nach Artikel 15 TAMV<sup>47</sup>:
    - Nutztier
    - Heimtier, gemäss Equidenpass,
  10. die Art (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel),
  11. die erwartete oder tatsächliche Endgrösse des Tiers (Widerristhöhe bis 148 cm oder über 148 cm);
  12. das Datum der Meldung;
- c. beim Wechsel der Tierhaltung im Inland:
1. die TVD-Nummer der neuen Tierhaltung,
  2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die UELN des Tiers,
  4. das Datum des Tierhaltungswechsels;
  5. das Datum der Meldung;
- d. bei der Verendung oder Euthanasierung eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die UELN des Tiers,
  3. das Datum der Verendung oder Euthanasierung;
  4. das Datum der Meldung;
- e. bei der Ausfuhr eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die UELN des Tiers,
  3. das Bestimmungsland,
  4. das Ausfuhrdatum;
  5. das Datum der Meldung;
- f. bei der Änderung des Verwendungszwecks nach Artikel 15 TAMV:
1. die UELN des Tiers,
  2. das Datum der Änderung;
  3. das Datum der Meldung;

<sup>47</sup> SR 812.212.27

- 
- g. bei der Kastration eines männlichen Tiers:
    - 1. die UELN des Tiers,
    - 2. das Datum der Kastration;
    - 3. das Datum der Meldung;
  - h. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsabtritt):
    - 1. die Agate-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers,
    - 2. die Agate-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers, sofern bekannt,
    - 3. die UELN des Tiers,
    - 4. das Datum des Eigentümerwechsels;
    - 5. das Datum der Meldung;
  - i. beim Eigentümerwechsel (Eigentumsübernahme):
    - 1. die Agate-Nummer der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers,
    - 2. die Agate-Nummer der bisherigen Eigentümerin oder des bisherigen Eigentümers,
    - 3. die UELN des Tiers,
    - 4. das Datum des Eigentümerwechsels;
    - 5. das Datum der Meldung;
  - j. bei der Schlachtung eines Tiers:
    - 1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
    - 2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
    - 3. die UELN des Tiers,
    - 4. das Schlachtdatum,
    - 5. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin, sofern die Schlachtung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b SV geltend gemacht werden soll;
    - 6. das Datum der Meldung;
  - k. bei der Kennzeichnung eines Tiers:
    - 1. die UELN des Tiers,
    - 2. die Mikrochipnummer,
    - 3. die Agate-Nummer der Person, die die Kennzeichnung vorgenommen hat,
    - 4. das Datum der Kennzeichnung,
    - 5. den Ort der Kennzeichnung;
    - 6. das Datum der Meldung;
  - l. bei der Ausstellung eines Equidenpasses:
    - 1. die UELN des Tiers,
    - 2. das Datum der Passausstellung,

3. die Art des Passes (Erstausstellung, Ersatzpass, Duplikat),
4. der Name der Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat.
5. das Datum der Meldung;

#### **4. Daten zu Tieren der Schaf- und Ziegenart**

Zu den Tieren der Schaf- und Ziegenart sind folgende Daten zu melden:

- a. bei der Geburt eines Tiers:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers sowie des Mutter- und, falls vorhanden, des Väterters,
  3. das Geburtsdatum des Tiers,
  4. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,
  5. Mehrlingsgeburten,
  6. das Datum der Meldung;
- b. bei der Einfuhr eines Tiers:
  1. das Herkunftsland und die Identifikationsnummer des Tiers im Herkunftsland,
  2. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  3. die Identifikationsnummer des Tiers,
  4. das Geburtsdatum des Tiers,
  5. die Rasse und das Geschlecht des Tiers,
  6. das Einfuhrdatum,
  7. das Datum der Meldung;
- c. beim Zugang eines Tiers von einer anderen Tierhaltung im Inland:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Identifikationsnummer des Tiers,
  4. das Zugangsdatum,
  5. das Datum der Meldung;
- d. beim Abgang eines Tiers:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers,
  3. das Abgangsdatum,
  4. das Datum der Meldung;
- e. bei der Schlachtung eines Tiers:
  1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die TVD-Nummer der Herkunftstierhaltung,
  3. die Identifikationsnummer des Tiers,
  4. das Schlachtdatum,
  5. das Datum der Meldung,

6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben,
  7. die TVD-Nummer der Gesuchstellerin, sofern die Schlachtung bei einem Gesuch um Kontingentsanteile nach Artikel 24b SV geltend gemacht werden soll;
- f. bei der Verendung eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers,
  3. das Verendungsdatum,
  4. das Datum der Meldung;
- g. bei der Ausfuhr eines Tiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Tiers,
  3. das Bestimmungsland,
  4. das Ausfuhrdatum,
  5. das Datum der Meldung.
- h. bei der Änderung der Nutzungsart eines Muttertiers:
1. die TVD-Nummer der Tierhaltung,
  2. die Identifikationsnummer des Muttertiers,
  3. die Nutzungsart des Muttertiers; als Nutzungsarten gelten:
    - Milchschaaf bzw. -ziege
    - anderes Schaf bzw. andere Ziege,
  4. das Datum, ab dem die Nutzungsart gilt,
  5. das Datum der Meldung.

## **5. Daten zu Hausgeflügel**

Zu Hausgeflügel sind folgende Daten zu melden:

- a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;
- b. die Nutzungsrichtung (Zuchttiere Legelinien, Zuchttiere Mastlinien, Legehennen, Mastpoulets, Masttruten);
- c. die Anzahl der eingestellten Tiere;
- d. das Datum der Einstallung;
- e. das Alter in Lebenswochen bei der Einstallung;
- f. das Datum der Meldung.

Anhang 2  
(Art. 58)**Gebühren**

Franken

|          |  |                |
|----------|--|----------------|
| <b>1</b> | <b>Lieferung von Ohrmarken</b>   |                |
| 1.1      | Ohrmarken mit einer Lieferfrist von drei Wochen, pro Stück:  |                |
| 1.1.1    | für Tiere der Rindergattung, Büffel und Bisons (Doppelohrmarke)  | 3.60           |
| 1.1.2    | für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung:  |                |
| 1.1.2.1  | Doppelohrmarke ohne Mikrochip  | –.75           |
| 1.1.2.2  | Doppelohrmarke mit Mikrochip   | 1.75           |
| 1.1.2.3  | Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung ohne Mikrochip  | –.25           |
| 1.1.2.4  | Einzelohrmarke zur Nachkennzeichnung mit Mikrochip   | 1.25           |
| 1.1.2.5  | Doppelohrmarke für Kleinrassen ohne Mikrochip  | 2.10           |
| 1.1.2.6  | Doppelohrmarke für Kleinrassen mit Mikrochip   | 3.10           |
| 1.1.3    | für Tiere der Schweinegattung  | –.25           |
| 1.1.4    | für in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer  | –.25           |
| 1.2      | Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen, pro Stück:                             |                |
| 1.2.1    | Ohrmarken ohne Mikrochip für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sowie Büffel und Bisons         | 1.80           |
| 1.2.2    | Ohrmarken mit einem Mikrochip für Tiere der Schaf- und der Ziegengattung                                 | 2.80           |
| 1.3      | Kosten für den Versand, pro Sendung:   |                |
| 1.3.1    | Pauschale  | 1.50           |
| 1.3.2    | Porto  | nach Posttarif |
| 1.3.3    | Zuschlag für die Zustellung innerhalb von 24 Stunden   | 7.50           |
| <b>2</b> | <b>Registrierung von Equiden</b>   |                |
| 2.1      | Registrierung eines Equiden  | 28.50          |
| 2.2      | Nachregistrierung eines Equiden, der vor dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig eingeführt worden ist | 43.–           |

---

|          |  |      |
|----------|--|------|
| <b>3</b> | <b>Meldung geschlachteter Tiere</b>  |      |
|          | Meldung eines geschlachteten Tiers:  |      |
| 3.1      | bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons   | 3.60 |
| 3.2      | bei Tieren der Schweinegattung   | –.07 |
| 3.3      | bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung  | –.40 |
| 3.4      | bei Equiden  | 3.60 |
| <hr/>    |  |      |
| <b>4</b> | <b>Fehlende Meldungen oder mangelhafte Angaben</b>   |      |
| 4.1      | Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons:<br>fehlende Meldung nach Artikel 15  | 5.—  |
| 4.2      | Bei Tieren der Schweinegattung:<br>fehlende Meldung nach Artikel 16  | 5.—  |
| 4.3      | Bei Tieren der Schaf- und der Ziegengattung:<br>fehlende Meldung nach Artikel 17   | 5.—  |
| 4.4      | Bei Equiden:   |      |
| 4.4.1    | fehlende Meldung nach Artikel 18 Absätze 1, 2, 4 und 5   | 5.—  |
| 4.4.2    | fehlende Meldung über die Geburt oder die erstmalige Einfuhr<br>von Equiden, die ab dem 1. Januar 2011 geboren oder erstmalig<br>eingeführt worden sind  | 10.— |
| <hr/>    |  |      |
| <b>5</b> | <b>Datenabgabe</b>   |      |
| 5.1      | Auflistung der Identifikationsnummern der Tiere eines Tier-<br>bestands zuhanden von Zucht-, Produzenten- und Label-<br>organisationen sowie Gesundheitsdiensten nach Artikel 33; Pau-<br>schale pro Kalenderjahr, Tierhaltung und Tiergattung; die Ge-<br>bühren werden bis zu einem Gesamtbetrag von weniger als 20<br>Franken pro Kalenderjahr nicht in Rechnung gestellt | 2.—  |
| <hr/>    |  |      |
| <b>6</b> | <b>Mahngebühren</b>  |      |
|          | Mahngebühr pro ausstehende Zahlung   | 20.— |
| <hr/>    |  |      |

## Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

### I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Die Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>48</sup> über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)
2. Die Verordnung vom 28. Oktober 2015<sup>49</sup> über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

### II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Organisationsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>50</sup> für das Eidgenössische Departement des Innern**

*Art. 3 Abs 2 Bst d*

<sup>2</sup> Darüber hinaus erfüllt das Generalsekretariat folgende besonderen Aufgaben:

- d. Es nimmt innerhalb des Departements – im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung – die Eignerinteressen gegenüber der Identitas AG (Aktiengesellschaft zur Führung der Tierverkehrsdatenbank) wahr.

#### **2. Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999<sup>51</sup> für das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung**

*Art. 4 Bst f*

<sup>1</sup> Das Generalsekretariat übt die Funktionen nach Artikel 42 RVOG aus und nimmt folgende Kernfunktionen wahr:

- f. Es nimmt innerhalb des Departements die Eignerinteressen gegenüber dem ETH-Bereich (Art. 15a–c), der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Inno-suisse, Art. 15d), dem Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (Art. 15e), der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (Art. 15f), der SIFEM AG (Swiss Investment Fund for Emerging Markets, Art. 15i) und – im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern – der Identitas AG (Aktiengesellschaft zur

<sup>48</sup> AS 2011 5453, 2012 6859, 2013 1753, 2013 3041, 2013 3867, 2013 3999, 2014 1389, 2014 2243, 2015 4255, 2015 4573, 2016 3401, 2017 6145, 2018 2085, 2018 4171, 2018 4275, 2018 4353, 2018 4543, 2019 3673, 2020 2441, 2420 2521

<sup>49</sup> AS 2015 4577, 2017 6153, 2018 2091, 2018 4275, 2018 4697, 2019 3673, 2020 xxxx

<sup>50</sup> SR 172.212.1

<sup>51</sup> SR 172.216.1

Führung der Tierverkehrsdatenbank) wahr. Das Departement regelt die Zusammenarbeit der dafür im Generalsekretariat bestimmten Stelle mit den Fachämtern.

### **3. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>52</sup>**

*Art. 23 Abs 3*

<sup>3</sup> Diese Angaben sind für Klauentiere im Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>53</sup> zu machen und für Equiden, die als Nutztiere gelten, im Equidenpass. Bei Equiden, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, sind diese Angaben in der Aufnahmebestätigung nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und Tierverkehrsdatenbank (idTVD-Vo) zu machen.

### **4. Verordnung vom 31. Oktober 2018<sup>54</sup> über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin**

*Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter können die Verbrauchsdaten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1, die sie selbst betreffen, online über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach der der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank abrufen. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter ohne Zugang zur TVD können die Daten vom BLV beziehen.

### **5. Verordnung vom 27. Mai 2020<sup>55</sup> über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände**

*Art. 10 Abs. 1 Bst. f*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts gelten für die Kontrollen in der Primärproduktion nach den folgenden Verordnungen:

- f. Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank.

### **6. Verordnung vom 16. Dezember 2016<sup>56</sup> über das Schlachten und die Fleischkontrolle**

*Art. 24 Abs. 3 Bst. b und Abs. 5*

<sup>3</sup> Die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel muss 72 bis 12 Stunden vor der Schlachtung erfolgen und zusätzlich folgende Angaben enthalten:

<sup>52</sup> SR 812.212.27  
<sup>53</sup> SR 916.401  
<sup>54</sup> SR 812.214.4  
<sup>55</sup> SR 817.032  
<sup>56</sup> SR 817.190

- b. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters (inklusive Identifikationsnummer [BUR-Nummer], des Betriebs nach Art. 3 Abs. 2 Bst. c der V vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister oder die ihm von der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank [Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank] zugeteilte TVD-Nummer);

<sup>5</sup> Ist ein Begleitdokument nach Artikel 12 TSV vorgeschrieben, so ist die Gesundheitsmeldung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter auf diesem Dokument und für Equiden im Equidenpass zu machen. Bei Equiden, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, sind diese Angaben in der Aufnahmebestätigung nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank zu machen.

## **7. Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>57</sup>**

### *Anhang 1, Ziff. 3.3, Einleitungssatz*

Jeder Tierhalter und jede Tierhalterin führt ein Verzeichnis der Tiere auf der Tierhaltung, das lückenlos Aufschluss über die Bestandsführung geben muss. Bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons, Equiden sowie bei Tiere der Schaf- und Ziegen-gattung kann dieses Verzeichnis durch die Angaben aus der TVD gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom xx. mmm. 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank ersetzt werden. Bei Tieren der Schweinegattung muss das Verzeichnis die Anforderungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b TSV erfüllen. Das Verzeichnis muss der Zertifizierungsstelle zugänglich gehalten werden. Das Verzeichnis muss zumindest die folgenden Angaben umfassen:

## **8. Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003<sup>58</sup>**

### *Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Schlachtbetriebe halten das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Tieren schriftlich auf dem Waagdokument fest und übermitteln die Ergebnisse an die Identitas AG. Nicht übermittelt werden müssen Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Tieren der Pferdegattung

### *Art. 24a Zuteilung zum Teilzollkontingent Nr. 5.7*

Für die Zuteilung der Anteile am Teilzollkontingent Nr. 5.7 sind die folgenden Zahlen massgebend:

- a. für die Fleisch- und Fleischwaren-kategorien 5.71 und 5.72: die Zahl der geschlachteten Tiere der Rindviehgattung;
- b. für die Fleisch- und Fleischwaren-kategorie 5.73: die Zahl der geschlachteten Tiere der Pferdegattung;
- c. für die Fleisch- und Fleischwaren-kategorie 5.74: die Zahl der geschlachteten Tiere der Schafgattung;

<sup>57</sup> SR 910.18

<sup>58</sup> SR 916.341

- d. für die Fleisch- und Fleischwarenkatégorie 5.75: die Zahl der geschlachteten Tiere der Ziegengattung.

*Art. 24b Abs. 1*

<sup>1</sup> Im Gesuch um Kontingentsanteile nach der Zahl der geschlachteten Tiere sind die GEB-Nummer und die TVD-Nummer nach Artikel 14 der Verordnung vom xx. mmm. 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank anzugeben.

**9. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>59</sup>**

*Art. 12 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Das Begleitdokument muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Adresse der Tierhaltung, aus der das Tier verbracht wird, und die ihr von der Identitas AG zugeteilte TVD-Nummer nach Artikel 14 der Verordnung vom xx. mmm. 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank;

*Art. 15c Abs. 4*

<sup>4</sup> Bis zur Passausstellung gilt die Aufnahmebestätigung nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank als Ausweispapier.

*Art. 15d<sup>bis</sup> Abs. 1 und 6*

<sup>1</sup> Der Equidenpass wird aus dem Grundpass hergestellt. Als Grundpass gilt der Passrohling mit den Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a, b, d Ziffern 1, 3, 4 und 6 sowie Buchstabe e.

<sup>6</sup> Vor der Bestellung eines Grundpasses bei der Identitas AG überprüft die passausstellende Stelle die in der Tierverkehrsdatenbank zum betreffenden Equiden registrierten Daten. Sind die Daten auf der Tierverkehrsdatenbank aus Sicht der passausstellenden Stelle nicht korrekt und liegt eine Ermächtigung des Eigentümers nach Artikel 19 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank vor, so kann die passausstellende Stelle die Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1, 3, 4, 6 und 7 sowie die Angabe der Rasse ändern. Der Eigentümer wird von der Betreiberin der Datenbank umgehend über die Änderung informiert.

*Art. 15e Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 4, 6 und 7*

<sup>1</sup> Der Eigentümer muss der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 18 der Verordnung vom xx. mmm. 2021 folgende Ereignisse innerhalb folgender Fristen melden:

<sup>4</sup> Die Person nach Artikel 15a Absatz 2, die einen Equiden kennzeichnet, muss der Tierverkehrsdatenbank die bei der Kennzeichnung erhobenen Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe k der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank innert 30 Tagen melden.

<sup>6</sup> Die passausstellenden Stellen müssen der Tierverkehrsdatenbank die Daten nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe m der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Iden-

<sup>59</sup> SR 916.401

titas AG und die Tierverkehrsdatenbank innert 30 Tagen nach Ausstellung des Equidenpasses melden.<sup>6</sup>

<sup>7</sup> *Aufgehoben*

### **10. Verordnung vom 10. November 2004<sup>60</sup> über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**

*Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2, Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b Ziff. 2*

<sup>1</sup> Für Tiere der Rindergattung, für Büffel und für Bisons werden die Beiträge ausgerichtet:

- b. wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist und wenn bei der Meldung der Schlachtung:
  - 2. der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank «OK» oder «provisorisch OK» ist.

<sup>1bis</sup> Für Tiere der Schaf- und Ziegengattung werden die Beiträge ausgerichtet:

- b. wenn die Meldung der Schlachtung eines Tieres bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist und wenn bei der Meldung der Schlachtung:
  - 2. der Tiergeschichtenstatus nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank «OK» oder «provisorisch OK» ist.

*Art. 2 Abs. 4*

<sup>4</sup> Für Geflügel werden die Beiträge ausgerichtet, wenn das Gesuch bei der Tierverkehrsdatenbank eingegangen ist. Das Gesuch muss elektronisch gestellt werden.

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Identitas AG erstellt eine Abrechnung und zahlt die Beiträge aus. Dafür stellt sie dem BLW monatlich Rechnung. Sie kann die Beiträge mit den fälligen Gebühren nach Anhang 2 der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank und mit den Schlachtabgaben nach Artikel 38a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>61</sup> verrechnen.

### **11. Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>62</sup> über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst**

*Art. 3 Artikelübersicht, Abs. 1 Bst. f und Abs. 2*

Art. 3 Aufgaben des BLV

<sup>1</sup> Das BLV:

<sup>60</sup> SR 916.407

<sup>61</sup> SR 916.401

<sup>62</sup> SR 916.408

- f. schliesst für ASAN, ALIS und Fleko Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab, welche die Infrastruktur und die Informatikdienstleistungen bereitstellen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 12 Bst. c*

- c. Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank;

*Art. 20 Bst. a*

- a. Tierverkehrsdatenbank (TVD) nach der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank;

*Art. 20<sup>bis</sup>*

Der Zugriff der Schlachtbetriebe, anderer Tierhalterinnen und Tierhalter und weiterer Berechtigter richtet sich nach der Verordnung vom xx. mmm 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank.

## **12. Verordnung vom 25. Mai 2011<sup>63</sup> über tierische Nebenprodukte**

*Art. 36 Abs. 2*

<sup>2</sup> Wer Tiere schlachtet oder Fleisch verarbeitet und die anfallenden tierischen Nebenprodukte durch Dritte entsorgen lässt, muss gegenüber dem Kanton durch Vorlegen schriftlicher Vereinbarungen nachweisen, dass die Entsorgung für mindestens zwei Jahre gesichert ist. Die Vereinbarungen müssen Angaben zu den Mengen und den Ausstiegsbedingungen enthalten. Der Kanton erfasst den Nachweis im Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes nach der Verordnung vom 6. Juni 2014<sup>64</sup> über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst.

<sup>63</sup> SR 916.441.22

<sup>64</sup> SR 916.408



## Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
verordnet:*

I

Die Verordnung des WBF vom 22. September 1997<sup>1</sup> über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 3b*            Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz  
2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Herstellung von  
Wein

Für die Herstellung von Wein dürfen nur Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2020/7799<sup>2</sup> verwendet werden.

*Art. 3c*            Önologische Verfahren und Behandlungen sowie ihre  
Einschränkungen

Zulässig sind die önologischen Verfahren und Behandlungen nach Anhang II, Teil VI, Ziffer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in der Fassung gemäss Anhang 3b.

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 31. Oktober 2012, Abs. 7*

<sup>7</sup> Die Frist nach Absatz 6 wird für Ferkel bis 35 kg bis zum 31. Dezember 2025 verlängert.

SR .....

<sup>1</sup> SR **910.181**

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/7799 der Kommission vom XXXXX über die Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, ABl. XXX vom XXXX, S. X; zuletzt geändert XXXX.

II

*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom .....*

Biologische Produkte dürfen noch bis zum 31. Dezember 2023 gemäss den bisherigen Bestimmungen von Anhang 3 Teil C hergestellt und abgegeben werden. Am 31. Dezember 2023 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

III

<sup>1</sup> Die Anhänge 1, 2, 3 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Anhang 3b erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung

Guy Parmelin

*Anhang 1*  
(Art. 1 und 16 Abs. 5)

## Zugelassene Pflanzenschutzmittel und Verwendungsvorschriften

*Ziff. 1 und 2*

### 1. Pflanzliche und tierische Substanzen

| Bezeichnung  | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften  |
|--|--|
| <i>Der Eintrag «Pheromone» erhält die folgende neue Fassung:</i> |  |
| Pheromone und andere Semiochemikalien                            | Nur als Insektenabwehr mit Fallen oder Dispensern einschliesslich Aerosol-Dosiersystemen wie z. B. die Verwirrungstechnik und Markierungspheromone |
| <i>Der Eintrag «Bienenwachs» wird gestrichen:</i>                |  |
| Bienenwachs  | Nur als Wundverschlussmittel   |

### 2. Mikroorganismen oder durch Mikroorganismen produzierte Substanzen

| Bezeichnung   | Beschreibung, Anforderung an die Zusammensetzung, Verwendungsvorschriften |
|---|---|
| <i>Der Eintrag «Cerevisan» erhält die folgende neue Fassung:</i>                |   |
| Cerevisane und andere auf Zellfragmenten von Mikroorganismen beruhende Produkte |   |

*Anhang 2*  
(Art. 2)**Zugelassene Dünger, Präparate und Substrate***Ziff. 2.2.*

---

| Bezeichnung | Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften |
|-------------|---|
|-------------|---|

---

**2. Hoffremde Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse****2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs***Der Eintrag «Huminsäure, Fulvinsäure» erhält die folgende neue Fassung:*

Huminsäure, Fulvinsäure

Ausschliesslich gewonnen mithilfe anorganischer Salze/Lösungen ausser Ammoniumsalze oder aus der Trinkwasseraufbereitung.

Anhang 3  
(Art. 3)**Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung  
von verarbeiteten Lebensmitteln***Teil A, Teil B Ziff. 1 und Teil C***Teil A:  
Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger**

| Code  | Bezeichnung          | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln   |  |
|---|----------------------|--|--|
|   |                      | pflanzlichen Ursprungs   | tierischen Ursprungs   |
| <i>Die Einträge «E 322* Lecithin», «E 410* Johannisbrotkernmehl», «E 412* Guarkernmehl», «E 414* Gummi arabicum», «E 417 Tarakernmehl», «E 418 Gellan», «E 422 Glycerin» und «E 903» Carnaubawachs» erhalten die folgenden neuen Fassungen:</i> |                      |  |  |
| E 322*  | Lecithin             | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  | nur für Milcherzeugnisse<br>nur aus biologischer Produktion  |
| E 410*  | Johannisbrotkernmehl | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  |
| E 412*  | Guarkernmehl         | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  |
| E 414*  | Gummi arabicum       | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  | zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  |
| E 417   | Tarakernmehl         | nur als Verdickungsmittel<br>zulässig<br>nur aus biologischer Produktion   | nur als Verdickungsmittel<br>zulässig<br>nur aus biologischer Produktion   |
| E 418   | Gellan               | nur in der stark acylhaltigen<br>Form zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  | nur in der stark acylhaltigen<br>Form zulässig<br>nur aus biologischer Produktion  |
| E 422   | Glycerin             | nur für Pflanzenextrakte<br>und Aromastoffe zulässig;<br>nur als Feuchthaltemittel in<br>Gelatine kapseln und zur<br>Beschichtung von Filmtabletten<br>zulässig<br>nur pflanzlichen Ursprungs<br>nur aus biologischer Produktion | nur für Aromastoffe zulässig;<br>nur als Feuchthaltemittel in<br>Gelatine kapseln und zur<br>Beschichtung von Filmtabletten<br>zulässig<br>nur pflanzlichen Ursprungs<br>nur aus biologischer Produktion |

| Code  | Bezeichnung   | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln  |                      |
|-------|---------------|---|----------------------|
|       |               | pflanzlichen Ursprungs  | tierischen Ursprungs |
| E 903 | Carnaubawachs | <p>nur als Überzugsmittel bei Konditorei- und Zuckerwaren zulässig;</p> <p>nur zur konservierenden Beschichtung von Früchten zulässig, die im Zuge einer Quarantänemassnahme zum Schutz vor Schadorganismen einer Extremkältebehandlung unterzogen werden (gemäss Anhang 7 Ziff. 46 der Verordnung des WBF und des UVEK vom 14. Nov. 2019<sup>3</sup> zur Pflanzengesundheitsverordnung)</p> <p>nur aus biologischer Produktion</p> | nicht zulässig       |

**Teil B:  
Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei  
der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen  
Ursprungs verwendet werden dürfen**

**1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse,  
die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten  
landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

| Bezeichnung  | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln            |                      |
|--|---|----------------------|
|  | pflanzlichen Ursprungs  | tierischen Ursprungs |
| <i>Der Eintrag «Carnaubawachs» erhält die folgende neue Fassung:</i> |   |                      |
| Carnaubawachs  | nur als Trennmittel<br>zulässig<br>nur aus biologischer Pro-<br>duktion | nicht zulässig       |

## Teil C: Nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

| Bezeichnung  | Anwendungsbedingungen für die Aufbereitung von Lebensmitteln   |
|--|--|
| Alge Arame ( <i>Eisenia bicyclis</i> )<br>und daraus hergestellte Erzeugnisse<br>der ersten Verarbeitungsstufe   |  |
| Alge Hijiki ( <i>Hizikia fusiforme</i> )<br>und daraus hergestellte Erzeugnisse<br>der ersten Verarbeitungsstufe |  |
| Rinde des Pau d'Arco-Baumes<br>( <i>Handroanthus impetiginosus</i> )<br>(« lapacho »)                            | nur in Kombucha und Teemischungen  |
| Natur- und Kunstdärme  | aus natürlichen Rohstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs  |
| Gelatine   | aus anderen Quellen als Schwein  |
| Milchmineralien Pulver/flüssig   | nur als teilweiser oder vollständiger Ersatz von Natriumchlorid aufgrund der sensorischen Eigenschaften                                  |
| Fische und andere Wassertiere, aus Wildfang  | nur aus nachhaltiger Fischerei<br>nur, wenn aus der biologischen Aquakultur gemäss anerkannten internationalen Standards nicht verfügbar |

*Anhang 3b*  
(Art. 3c)

## **Erlasse der Europäische Union betreffend biologische Landwirtschaft**

Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1693, ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1

Für die in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates gilt die Fassung gemäss ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2393, ABl. L 350 vom 29.12.2017, S 15

Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen gilt die Verordnung (EU) 2019/934 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anbauflächen, auf denen der Alkoholgehalt der Weine erhöht werden darf, der zugelassenen önologischen Verfahren und der Einschränkungen für die Erzeugung und Haltbarmachung von Weinbauerzeugnissen, des Mindestalkoholgehalts von Nebenerzeugnissen und deren Beseitigung sowie der Veröffentlichung von OIV-Dossiers, ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/565, ABl. L 129 vom 24.4.2020, S 1.

Anstelle der in der Verordnung (EU) 2018/848 angegebene Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2393, ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15

*Anhang 7*  
(Art. 4b Abs. 1 Bst. b und c)

## Futtermittel-Ausgangsprodukte und Futtermittelzusatzstoffe

*Teil B Ziff. 1–3*

### Teil B Futtermittelzusatzstoffe

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anforderungen der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>4</sup>. Die Kategorien und Funktionsgruppen sind den Anhängen 2 und 6.1 der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>5</sup> entnommen.

#### 1. Kategorie: Technologische Zusatzstoffe

*Funktionsgruppe: g) Bindemittel und i) Trennmittel:*

| Code | Kategorie/<br>Funktions-<br>gruppe | Stoff | Beschreibung,<br>Verwendungsbedingungen |
|------|------------------------------------|-------|---|
|------|------------------------------------|-------|---|

*Einfügen vor dem Eintrag «Natriumferrocyanid»:*

|       |   |              |  |
|-------|---|--------------|--|
| E 412 | 1 | Guarkernmehl |  |
|-------|---|--------------|--|

*Funktionsgruppe k) Silierzusatzstoffe:*

| Code | Kategorie/<br>Funktions-<br>gruppe | Stoff                                 | Beschreibung,<br>Verwendungsbedingungen   |
|------|------------------------------------|---------------------------------------|---|
| E236 | 1k                                 | Enzyme, Mikroorganismen, Ameisensäure |   |
| E237 | 1k                                 | Natriumformat                         | Für Silage nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist |
| E280 | 1k                                 | Propionsäure                          |   |
| E281 | 1k                                 | Natriumpropionat                      |   |

<sup>4</sup> SR 916.307

<sup>5</sup> SR 916.307.1

## 2. Kategorie: Sensorische Zusatzstoffe

*Funktionsgruppe: b) Aromastoffe*

| Code | Kategorie/<br>Funktions-<br>gruppe | Stoff | Beschreibung,<br>Verwendungsbedingungen |
|------|------------------------------------|-------|---|
|------|------------------------------------|-------|---|

*Einfügen nach dem Eintrag «Aromastoffe»:*

|    |  |  |  |
|----|--|--|--|
| 2b |  | <i>Castanea sativa Mill.: Edelkastani-<br/>enholzextrakt</i> |  |
|----|--|--|--|

## 3. Kategorie: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

*Funktionsgruppe: a) Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung*

| Code | Kategorie/<br>Funktions-<br>gruppe | Stoff | Beschreibung,<br>Verwendungsbedingungen |
|------|------------------------------------|-------|---|
|------|------------------------------------|-------|---|

*Einfügen nach dem Eintrag «Vitamine und Provitamine»:*

|    |  |                |  |
|----|--|----------------|--|
| 3a |  | Betainanhydrat | Nur für Monogastriden<br><br>Nur natürlichen Ursprungs wenn<br>verfügbar biologischen Ur-<br>sprungs |
|----|--|----------------|--|

